

Amtsblatt der Europäischen Union

C 446



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 3. November 2021

64. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 446/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10454 — OMERS / GOLDMAN SACHS / AMEDES) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2021/C 446/02	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 7. September 2021 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CON/2021/27)	2
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2021/C 446/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen	11
---------------	--	----

Europäische Kommission

2021/C 446/04	Euro-Wechselkurs — 29. Oktober 2021	12
---------------	---	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2021/C 446/05	Euro-Wechselkurs — 2. November 2021	13
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 446/06	Mehrwertsteuer (MWST) — Befreites Anlagegold — Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen — Gültig für das Jahr 2022	14
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 446/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10456 — Sky/ViacomCBS/JV ⁽¹⁾	33
2021/C 446/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10474 — NESTE / RAVAGO / JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	35
2021/C 446/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10520 — CUMMINS/CHINA PETROCHEMICAL CORPORATION/JV — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	36

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 446/10	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	38
2021/C 446/11	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	43

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10454 — OMERS / GOLDMAN SACHS / AMEDES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 446/01)

Am 25. Oktober 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10454 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 7. September 2021

zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CON/2021/27)

(2021/C 446/02)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 29. Juni 2021 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ⁽¹⁾ (im Folgenden „Richtlinienvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da der Richtlinienvorschlag Bestimmungen enthält, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen; hierzu gehören insbesondere die Durchführung der Geldpolitik gemäß Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 282 Absatz 1 AEUV, die Aufsicht über die Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV und die Mitwirkung bei der reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1 Die EZB begrüßt das Ziel des Richtlinienvorschlags, Quantität, Qualität und Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen der allgemeinen Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen der Europäischen Kommission ⁽²⁾ und im Einklang mit den Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals ⁽³⁾ zu verbessern. Darüber hinaus begrüßt die EZB den im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Zeitrahmen, insbesondere die Verabschiedung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Oktober 2022.
- 1.2 Die gegenwärtig geltende Regelung der Europäischen Union (EU) über die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen durch Unternehmen gewährleistet nicht, dass dem privaten Sektor oder den Behörden ausreichende, kohärente und vergleichbare Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Interessenträger sind nicht in der Lage, die Auswirkungen der Unternehmen auf die Nachhaltigkeit und insbesondere auf den Klimawandel zu beurteilen. Eine bessere Offenlegung von Angaben zu zukunftsbezogenen Indikatoren würde es nicht nur den Interessengruppen ermöglichen, die Fortschritte der Unternehmen bei der Anpassung ihrer Geschäftsmodelle und -tätigkeiten an Zielpfade zu beobachten, die im Einklang mit einer CO₂-armen und anschließend CO₂-neutralen Wirtschaft stehen, wie sie im europäischen Grünen Deal vorgesehen ist, sondern es auch vereinfachen, die Risiken zu beurteilen, die den Unternehmen aus möglichen Neubewertungen ihrer Aktiva im Falle schlecht ausgerichteter Zielpfade erwachsen. In diesem Zusammenhang sieht der Richtlinienvorschlag die Förderung und Ergänzung der Informationen vor, die Unternehmen nach der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) offenlegen müssen, und sorgt für eine Annäherung der Wirtschaft der EU an die Ziele des europäischen Grünen Deals.

⁽¹⁾ COM(2021) 189 final.

⁽²⁾ Siehe „Overview of sustainable finance“, abrufbar auf der Website der Kommission unter www.ec.europa.eu.

⁽³⁾ Die Kommission veröffentlichte ihre Mitteilung zum europäischen Grünen Deal am 11. Dezember 2019; siehe COM(2019) 640 final.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- 1.3 Die gegenwärtig auf den Finanzmärkten geltenden Standards für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen reichen nicht aus, um sicherzustellen, dass nachhaltigkeitsbezogene Finanzrisiken von allen Marktteilnehmern richtig verstanden und vollständig eingepreist werden. Aufgrund der unzureichenden Qualität und Quantität der von den Unternehmen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen stehen Anlegern und Finanzmarktteilnehmern nur begrenzte Daten zur Verfügung. Dies verringert die Transparenz, verstärkt Informationsasymmetrien, beeinträchtigt die Vergleichbarkeit und behindert ganz allgemein die Entwicklung eines nachhaltigen Finanzwesens und fundierter Anlageentscheidungen. Werden mehrere Anlageentscheidungen getroffen, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht angemessen Rechnung getragen wird, so können diese außerdem aggregierte und verstärkte Auswirkungen haben, die potenziell zu systemischen Risiken und somit zu einer Gefährdung der Finanzstabilität führen; dies wird auch in den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags ausgeführt. ⁽⁵⁾ Zudem ist es den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, den mit der Überwachung der Finanzstabilität betrauten Behörden und den Zentralbanken aufgrund der unzureichenden Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch die Unternehmen nicht möglich, die nachhaltigkeitsbezogenen und insbesondere die klimabezogenen Risiken von Unternehmen sowie von Kredit- und Finanzinstituten angemessen zu bewerten, die anhand der von den Unternehmen offengelegten Informationen Finanzierungsentscheidungen treffen. Daher ist der Richtlinienvorschlag aus Sicht der EZB ein notwendiger Schritt, um die Datenlücke zu schließen, die derzeit der Entwicklung geeigneter Rahmen für die Nachhaltigkeitspolitik sowie die nachhaltigkeitsbezogene Risikobewertung und Risikobeobachtung für den Finanzsektor entgegensteht. ⁽⁶⁾
- 1.4 Nach Auffassung der EZB ist der Richtlinienvorschlag ein wichtiger Schritt zur Vollendung der Kapitalmarktunion und insbesondere für die Entwicklung integrierter, großer und ausgereifter grüner Kapitalmärkte über die nationalen Grenzen hinweg. ⁽⁷⁾ Eine grüne Kapitalmarktunion würde die Rolle der EU auf den grünen Kapitalmärkten weltweit stärken ⁽⁸⁾ und damit die Bedeutung des Euro als Weltwährung aufwerten. Durch die Schaffung gemeinsamer Standards und Infrastrukturen für grüne EU-Kapitalmärkte könnte sie somit als Katalysator für die Kapitalmarktintegration der EU insgesamt dienen. ⁽⁹⁾ Insbesondere ist eine standardisierte und stabile (nachhaltigkeitsbezogene) Offenlegung unabdingbar, um sicherzustellen, dass Anleger als Grundlage für ihre Anlageentscheidungen über solide und vergleichbare Daten verfügen; somit ist sie von entscheidender Bedeutung, damit in der EU im Einklang mit den Zielen des Binnenmarktes Kapital für die vorteilhaftesten Projekte bereitgestellt wird. Die daraus resultierende verbesserte Kapitalallokation kann dazu beitragen, die grenzüberschreitende private Risikoteilung und die Resilienz der Wirtschaft der EU zu stärken. ⁽¹⁰⁾ Diesbezüglich begrüßt die EZB ferner die Tatsache, dass der Richtlinienvorschlag vorsieht, die von den Unternehmen offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen in den noch einzurichtenden einheitlichen europäischen Zugangspunkt (European Single Access Point – ESAP) einzubeziehen. ⁽¹¹⁾ Durch die Zusammenführung der offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen mit Finanzdaten würde eine zentrale Anlaufstelle für alle maßgeblichen Informationen über Unternehmen geschaffen, die auch Angaben zu deren Umweltleistung bietet und nicht nur Anlegern, sondern allen privaten und öffentlichen Interessenträgern zugutekäme, für die die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant ist.
- 1.5 Die EZB befürwortet die vorgeschlagene Anforderung für große EU-Unternehmen sowie für die an geregelten Märkten der EU notierten Unternehmen, einschließlich Kreditinstituten, Informationen zu einer Reihe von Nachhaltigkeitszielen und den diesbezüglich erzielten Fortschritten offenzulegen. Das drohende Reputationsrisiko der Unternehmen, die ihren Pflichten zur Angleichung an das Übereinkommen von Paris nicht nachkommen, wird zur Stärkung der Marktdisziplin beitragen und in den Risikomanagement- und Anpassungsstrategien der Kreditinstitute eine wichtige Rolle spielen.
- 1.6 Im Sinne einer größeren Transparenz und der Förderung der ordnungsgemäßen Überwachung insbesondere klima- und umweltbezogener Risiken durch die Aufsichtsbehörden sollten die Finanzinstitute nach Auffassung der EZB entsprechend dem Vorschlag in der neuen Strategie der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen ⁽¹²⁾ offenlegen, wie ihre Pläne für den Übergang zur Nachhaltigkeit und die Dekarbonisierung aussehen, welche Ziele sie mittel- und langfristig verfolgen und wie sie ihren ökologischen Fußabdruck verringern wollen. Dies kann ein leistungsfähiges Instrument darstellen, um das Finanzsystem anhand klarer Meilensteine auf die Erreichung des im Übereinkommen von Paris vereinbarten Ziels, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, auszurichten. Den zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden, um die sich aus der unzureichenden Angleichung der Portfolios der Kreditinstitute an die Übergangsziele ergebenden Risiken zu überwachen und darauf zu reagieren.

⁽⁵⁾ Siehe Erwägungsgrund 12. Siehe ferner „Climate-related risks to financial stability“, Special Feature der Financial Stability Review der EZB, Mai 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁶⁾ Siehe S. 24 ff. der Antwort des Eurosystems auf die öffentlichen Konsultationen der Kommission zur neuen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen und zur Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁷⁾ Siehe die Rede von Christine Lagarde, „Towards a green capital markets union for Europe“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁸⁾ Beispielsweise stammten etwa 60 % aller im Jahr 2020 ausgegebenen vorrangigen unbesicherten grünen Anleihen aus der EU. Auch Anlagen in Umwelt, Soziales und Corporate Governance werden überwiegend in Europa getätigt, wobei mehr als die Hälfte der einschlägigen Anleihefonds seinen Sitz im Euro-Währungsgebiet hat. Darüber hinaus lautete im Jahr 2020 etwa die Hälfte der weltweit ausgegebenen grünen Anleihen auf Euro.

⁽⁹⁾ Siehe die Reden von Christine Lagarde „Towards a green capital markets union for Europe“ und „Financing a green and digital recovery“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽¹⁰⁾ Auf dem Markt für grüne Anleihen sind die grenzüberschreitenden Bestände bereits nahezu doppelt so hoch wie auf den übrigen europäischen Anleihemärkten. Dies lässt den Schluss zu, dass durch die Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen die Finanzintegration der EU weiter vertieft würde. Siehe Kapitel 5 des Financial Stability Review der EZB, November 2020, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽¹¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 48 des Richtlinienvorschlages.

⁽¹²⁾ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6. Juli 2021: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft, COM(2021) 390 final.

2. Relevanz des Richtlinienvorschlags für die Ziele und Aufgaben der EZB und des Eurosystems

2.1 Nachhaltigkeitsaspekte und insbesondere der Klimawandel können sich wie nachfolgend beschrieben darauf auswirken, wie die Zentralbanken ihre Aufgaben wahrnehmen. ⁽¹³⁾ Im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben und ihres Beitrags zur Finanzstabilität unterstützt die EZB die politischen Bemühungen der EU um die Verbesserung der Ermittlung und Steuerung von Finanzrisiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, um die Sicherheit und Solidität der Kreditinstitute und die Stabilität des Finanzsystems zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird die hinreichend umfassende und granulare Offenlegung von Informationen zu Umweltrisiken auch die Bepreisung der entsprechenden Risiken am Markt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft erleichtern. ⁽¹⁴⁾ Darüber hinaus würden durch diese Offenlegungsverfahren die Fähigkeit des Eurosystems verbessert werden, die Auswirkungen des Klimawandels auf die geldpolitische Transmission zu überwachen und zu beurteilen.

2.2 Relevanz für die Geldpolitik

2.2.1 Der Klimawandel und der Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beeinflussen die Aussichten für die Preisstabilität, da sie sich auf makroökonomische Indikatoren wie Inflation, Produktion, Beschäftigung, Zinssätze, Investitionen und Produktivität, Finanzstabilität sowie die geldpolitische Transmission auswirken. ⁽¹⁵⁾ Die mit dem Klimawandel verbundenen physischen Risiken und Übergangsrisiken können unter anderem die Bewertungen und die Kreditwürdigkeit von Unternehmen beeinflussen und sich in der Folge auf Kreditinstitute und das Finanzsystem auswirken. ⁽¹⁶⁾ Zwar werden die Methoden zur Bewertung des Ausmaßes der klimabezogenen Risiken für Banken und die Finanzstabilität derzeit noch erarbeitet, jedoch lassen die verfügbaren Schätzungen darauf schließen, dass diese Risiken wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen haben werden. ⁽¹⁷⁾ Dies könnte wiederum die geldpolitische Transmission beeinflussen, beispielsweise durch Asset Stranding (d. h. einen unvermittelten und drastischen Wertverlust bei Vermögenswerten) und eine plötzliche Neubewertung der klimabezogenen Finanzrisiken. Im Bankensektor kann darüber hinaus der Wert von Sicherheiten gemindert werden und es kann zu Kreditverlusten kommen, welche die Kapital- und Liquiditätslage der Kreditinstitute und anderer Finanzintermediäre beeinträchtigen und damit ihre Fähigkeit schwächen, Mittel in die Realwirtschaft zu leiten. Das Netzwerk von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zum Thema nachhaltiges Finanzwesen (NGFS) empfiehlt daher, dass die Zentralbanken die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft berücksichtigen. Nach Auffassung des NGFS könnten diese Auswirkungen auch dann für die Geldpolitik relevant sein, wenn sie nur außerhalb des konventionellen mittelfristigen Zeithorizonts der Geldpolitik eintreten. ⁽¹⁸⁾

2.2.2 Des Weiteren muss das Eurosystem mit Blick auf sein Ziel der Preisstabilität im Wege seines Risikokontrollrahmens eine angemessene Risikoabsicherung seiner Bilanz sicherstellen. Daher muss das Eurosystem die Risiken ermitteln, überwachen und eindämmen, die sich im Zusammenhang mit seinen Geschäftspartnern, den im Rahmen seiner Refinanzierungsgeschäfte akzeptierten Sicherheiten und seinen Beständen an Vermögenswerten aus endgültigen Käufen und Verkäufen (Outright-Geschäften), einschließlich seiner nicht zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Portfolios, ergeben.

2.2.3 Diesbezüglich würden verbesserte Verfahren für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch Unternehmen die Fähigkeit des Eurosystems erheblich verbessern, die Auswirkungen des Klimawandels auf die geldpolitische Transmission zu überwachen und zu beurteilen, die bereits in seiner Bilanz ausgewiesenen klimabezogenen Finanzrisiken zu berücksichtigen und eine angemessene Risikoabsicherung seiner Bilanz zu gewährleisten.

2.2.4 Wie im Maßnahmenplan zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in seiner geldpolitischen Strategie ⁽¹⁹⁾ angekündigt, wird das Eurosystem Offenlegungsanforderungen als ein neues Zulassungskriterium oder als Grundlage für eine differenzierte Behandlung als Sicherheit oder im Rahmen der Ankäufe von Vermögenswerten des privaten Sektors festlegen. Diese Anforderungen werden EU-Maßnahmen und -Initiativen, darunter auch den Richtlinienvorschlag, berücksichtigen und damit eine einheitliche Offenlegungspraxis am Markt fördern.

⁽¹³⁾ Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2021/12. Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar.

⁽¹⁴⁾ Siehe S. 2 der in Fußnote 6 angeführten Antwort des Eurosystems.

⁽¹⁵⁾ Siehe die Pressemitteilung „EZB präsentiert Maßnahmenplan zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in ihrer geldpolitischen Strategie“, 8. Juli 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽¹⁶⁾ Siehe „Climate-related risks to financial stability“, Special Feature der Financial Stability Review der EZB, Mai 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽¹⁷⁾ Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2021/12; Nummer 2.2 der Stellungnahme CON/2021/22; Isabel Schnabel, „Never waste a crisis: COVID-19, climate change and monetary policy“, virtuelles Rundtischgespräch zum Thema „Sustainable Crisis Responses in Europe“, INSPIRE Research Network, 17. Juli 2020, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽¹⁸⁾ Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2021/12; „Climate Change and Monetary Policy: Initial Takeaways“, Juni 2020, abrufbar auf der Website des Netzwerks von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zum Thema nachhaltiges Finanzwesen unter www.ngfs.net, S. 3.

⁽¹⁹⁾ Siehe die Pressemitteilung „EZB präsentiert Maßnahmenplan zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in ihrer geldpolitischen Strategie“, 8. Juli 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

2.3 Relevanz für die Finanzstabilität

2.3.1 Das Ziel des Richtlinienvorschlags, zuverlässige, kohärente und vergleichbare Informationen über die klimawandelbedingten Risiken der Unternehmen unterschiedlicher Sektoren zu gewährleisten, ist Voraussetzung für die korrekte Beurteilung der Finanzrisiken in Verbindung mit dem Klimawandel. ⁽²⁰⁾ Verbesserte nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen auf der Grundlage einheitlicher Standards für die Berichterstattung und in maschinenlesbarem Format würden es der EZB erheblich erleichtern, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Finanzstabilität zu überwachen und zu berücksichtigen.

2.4 Relevanz für die Aufsicht über die Kreditinstitute

2.4.1 Bedeutende Institute, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, sollten Klimarisiken, die wesentlich sind, offenlegen. ⁽²¹⁾ Insbesondere sollten sie Angaben zu den Treibhausgasemissionen der gesamten Gruppe machen, darunter auch zu den nachgelagerten Emissionen, sowie zu den Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) und zentralen Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs), die sie zur Festlegung ihrer Strategie und ihres Risikomanagements verwenden. ⁽²²⁾ Darüber hinaus beabsichtigt die EZB, neue Indikatoren zu entwickeln, die ihr die Beurteilung des CO₂-Fußabdrucks der Kreditinstitute erleichtern. ⁽²³⁾

2.4.2 Des Weiteren hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im März 2021 gemäß den in Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾ (im Folgenden „Eigenkapitalverordnung“ oder „CRR“) festgelegten Anforderungen einen Entwurf technischer Durchführungsstandards ⁽²⁵⁾ veröffentlicht, in dem für bestimmte Kreditinstitute vergleichbare quantitative Offenlegungen zu klimawandelbedingten Übergangsrisiken und physischen Risiken vorgeschlagen werden, die unter anderem Informationen über Vermögenswerte mit hohen CO₂-Emissionen und Vermögenswerte umfassen, die von chronischen und akuten Klimaereignissen betroffen sein könnten.

2.4.3 Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen zuverlässige und vergleichbare klima- und umweltbezogene Daten vorlegen, damit Finanzinstitute, darunter auch Kreditinstitute, ordnungsgemäß Klima- und Umweltkennzahlen berechnen und anschließend offenlegen können, einschließlich der gemäß dem Aufsichtsrahmen relevanten Informationen. Der Vorschlag, den gegenwärtigen Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾ (im Folgenden „Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen“) auf alle großen Unternehmen auszuweiten, wird den Instituten die Erhebung relevanter Daten erleichtern. Die detaillierten Anforderungen des Richtlinienvorschlags und die vorgeschlagene Digitalisierung der erforderlichen Daten werden die kohärente Datenerhebung erleichtern.

2.5 Relevanz für die Erhebung statistischer Daten

2.5.1 Gemäß Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist die EZB befugt, mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) erforderlichen statistischen Daten einzuholen und die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen zu fördern. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Tätigkeit stützt sich die EZB weitestmöglich auf die vorhandenen Daten, um den Aufwand für die Berichtspflichtigen zu begrenzen. Wie bereits dargelegt, ist die Verfügbarkeit hochwertiger Nachhaltigkeitsinformationen auf granularer und aggregierter Basis für fundierte Entscheidungen bezüglich der Durchführung der Geldpolitik, der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Mitwirkung bei der reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen unabdingbar. In diesem Zusammenhang würde die Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, mit denen festgelegt wird, welche Informationen über Nachhaltigkeitsfaktoren Unternehmen offenlegen müssen, der EZB eine verbesserte Wahrnehmung ihrer Funktionen durch die Zusammenstellung statistischer Indikatoren für ein nachhaltiges Finanzwesen ermöglichen. ⁽²⁷⁾ Dies wiederum würde es der EZB erlauben, ihre eigene Erhebung statistischer Daten gegebenenfalls zu verbessern, um Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

⁽²⁰⁾ Siehe ECB/ESRB Project Team on climate risk monitoring, „Climate-related risk and financial stability“, Juli 2021, S. 9, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽²¹⁾ Siehe Bankenaufsicht der EZB, „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“, Mai 2020, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽²²⁾ Siehe Bankenaufsicht der EZB, „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“, Mai 2020, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽²³⁾ Siehe die Pressemitteilung „EZB präsentiert Maßnahmenplan zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in ihrer geldpolitischen Strategie“, 8. Juli 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽²⁵⁾ Siehe „Implementing Technical Standards (ITS) on prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR“, abrufbar auf der Website der EBA unter www.eba.europa.eu.

⁽²⁶⁾ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

⁽²⁷⁾ Siehe auch die Pressemitteilung „EZB präsentiert Maßnahmenplan zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in ihrer geldpolitischen Strategie“, 8. Juli 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu. In dieser Pressemitteilung wird bekräftigt, dass die EZB Indikatoren für grüne Finanzinstrumente, die klimabezogenen physischen Risiken, denen Finanzinstitute durch ihre Portfolios ausgesetzt sind, und zum CO₂-Fußabdruck dieser Institute entwickeln wird.

2.5.2 Aus diesen Gründen begrüßt die EZB die Tatsache, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen gemäß dem Richtlinienvorschlag in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (XHTML) erfolgen wird. ⁽²⁸⁾ Die Fülle von Daten, die im Rahmen der Durchführung der vorgeschlagenen Richtlinie erhoben wird, sollte den Zielen der Datenstrategie und der Strategie für ein digitales Finanzwesen der EU entsprechen ⁽²⁹⁾, insbesondere dem Ziel der Schaffung eines Binnenmarktes, der den freien Datenverkehr innerhalb der EU und sektorübergreifend ermöglicht, sodass das Potenzial der Daten der neuen Generation im öffentlichen Interesse genutzt und das datengesteuerte Finanzwesen gefördert wird. Die Erreichung dieser Ziele würde es amtlichen Statistikern erleichtern, die Relevanz, Aktualität und Detailtiefe ihrer Daten und Metadaten zu verbessern.

2.5.3 In diesem Sinne spricht sich die EZB nachdrücklich dafür aus, dass die berichtspflichtigen Unternehmen international vereinbarte Standards, wie etwa die vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken im Jahr 2020 ⁽³⁰⁾ empfohlene globale Rechtsträgerkennung oder andere vereinbarte Standards als eindeutige Kennungen verwenden, um ihren Berichtspflichten nachzukommen. Nach Auffassung der EZB wird die Verwendung dieser Kennungen, nach Möglichkeit in den zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung, die Zuverlässigkeit und den Erfassungsbereich der statistischen Daten verbessern, indem sie es ermöglicht, dass die Nachhaltigkeitsdaten der Unternehmen mit anderen vom ESZB erhobenen statistischen Datenquellen (z. B. mit individuellen Bilanzdaten und/oder AnaCredit-Daten über einzelne Bankkredite) verknüpft werden und damit die analytische Arbeit erleichtert und die Politikgestaltung unterstützt wird.

2.6 Nicht zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Portfolios

2.6.1 Zuverlässige Daten über Nachhaltigkeitsaspekte werden auch für nachhaltige Anlagen in nicht zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Portfolios von entscheidender Bedeutung sein. Das Eurosystem hat sich unlängst auf einen gemeinsamen Ansatz für klimabezogene nachhaltige und verantwortungsvolle Anlagen in auf Euro lautende, nicht zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Portfolios geeinigt. Dieser gemeinsame Ansatz zielt darauf ab, innerhalb von zwei Jahren mit klimabezogenen Offenlegungen für diese Portfolios zu beginnen. ⁽³¹⁾

3. Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie auf die Zentralbanken

3.1 Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, bestimmte Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾ (im Folgenden „Eigenkapitalrichtlinie“) fallen, darunter auch die Zentralbanken ⁽³³⁾, von der Pflicht zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen auszunehmen. Da bestimmte Zentralbanken durchaus als Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie ⁽³⁴⁾ gelten können und damit grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fallen würden, ist es zu begrüßen, dass den betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewährt wird, die Zentralbanken von der entsprechenden Pflicht auszunehmen.

3.2 Wenngleich die EZB nicht in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fällt, könnten die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen gemeinsamen Standards für die Berichterstattung ihren eigenen Offenlegungen jedoch in der Weise zugutekommen, dass sie auf die spezifischen Zwecke der EZB zugeschnitten werden können. Beispielsweise hat die EZB im Jahr 2021 bereits damit begonnen, ihren bestehenden Rahmen für die Umweltberichterstattung auf Belange aus den Bereichen Wirtschaft, Unternehmensführung und Soziales auszudehnen, und entspricht dadurch den Anforderungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen. ⁽³⁵⁾ Die EZB beabsichtigt, 2022 mit der Veröffentlichung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen zur Leistung der EZB im Jahr 2021 zu beginnen. ⁽³⁶⁾

⁽²⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 48 und Artikel 1 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags zur Aufnahme des neuen Artikels 19d in die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) (im Folgenden „Rechnungslegungsrichtlinie“).

⁽²⁹⁾ Siehe Erwägungsgrund 48 des Richtlinienvorschlags.

⁽³⁰⁾ Siehe die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 24. September 2020 zur Identifizierung von Rechtsträgern (ESRB/2020/12).

⁽³¹⁾ Siehe die Pressemitteilung, „Eurosystem agrees on common stance for climate change-related sustainable investments in non-monetary policy portfolios“, 4. Februar 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽³²⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁽³³⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags, in dem auf Artikel 2 Absatz 5 Nummern 2 bis 23 der Eigenkapitalrichtlinie Bezug genommen wird.

⁽³⁴⁾ Siehe die Anhänge I und II der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁽³⁵⁾ Siehe „Feedback zu den Anregungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zum Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2019“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽³⁶⁾ Siehe „Feedback zu den Anregungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zum Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2019“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

3.3 Wie oben dargelegt, hat sich darüber hinaus das Eurosystem verpflichtet, in den beiden nächsten Jahren mit der Offenlegung klimabezogener Informationen über seine auf Euro lautenden, nicht zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Portfolios zu beginnen, ⁽³⁷⁾ und wird ab dem ersten Quartal 2023 klimabezogene Informationen über die im Rahmen des geldpolitischen Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors erworbenen Vermögenswerte offenlegen. Des Weiteren wird sich die Umsetzung des vor Kurzem von der EZB vorgelegten Maßnahmenplans zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in ihrer geldpolitischen Strategie zumindest nach den Fortschritten bei den EU-Maßnahmen und -Initiativen im Bereich Offenlegung und Berichterstattung zur ökologischen Nachhaltigkeit, einschließlich des Richtlinienvorschlags, richten. ⁽³⁸⁾ Angesichts des gegenwärtigen Mangels an hochwertigen Daten kämen die Offenlegungen der in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fallenden Unternehmen, sobald sie verfügbar sind, den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen des Eurosystems in erheblichem Maße zugute. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Offenlegungsstandards könnten somit die klimabezogenen Offenlegungen des Eurosystems erleichtern, indem sie die Standardisierung der klimabezogenen Berichterstattung befördern. Die EZB wird unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und Ziele der EZB prüfen, ob die gemeinsamen Standards für die Berichterstattung künftig ganz oder teilweise als Grundlage für ihre eigenen klimabezogenen Offenlegungen herangezogen werden könnten.

4. Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags

4.1 Gemäß dem Richtlinienvorschlag wären ab dem 1. Januar 2023 alle großen Unternehmen und ab dem 1. Januar 2026 alle kleinen und mittleren Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt der EU zugelassen sind, zur Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen verpflichtet. ⁽³⁹⁾ Die EZB begrüßt es, dass der Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags gegenüber dem enger gefassten Anwendungsbereich der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen, nach der die Pflicht zur Offenlegung nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten gilt, auf alle großen Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie erweitert wird. ⁽⁴⁰⁾ Die EZB begrüßt zudem die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Richtlinienvorschlags auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die an geregelten Märkten der EU notiert sind. Die Ausweitung der Offenlegungspflichten der Unternehmen ist erforderlich, um es Finanzinstituten und insbesondere Kreditinstituten zu erleichtern, den für sie im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen geltenden Anforderungen nachzukommen, und es ihnen zu ermöglichen, die nachhaltigkeitsbezogenen und vor allem die klimabezogenen Risiken zu steuern. Insbesondere KMU spielen in der europäischen Wirtschaft eine zentrale Rolle und sind nicht nur selbst Klimarisiken ausgesetzt, sondern auch von großer Bedeutung für die Gewährleistung des Übergangs der EU zu einer CO₂-armen Wirtschaft. Zuverlässige, kohärente und vergleichbare nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen von KMU sind daher für alle Interessenträger wichtig, darunter auch, wie bereits erläutert, für Finanzinstitute, die relevante Informationen über ihre Geschäftspartner benötigen, um ihr eigenes Risikomanagement zu verbessern und mit Blick auf KMU fundierte Entscheidungen zu treffen.

4.2 Zugleich räumt die EZB ein, dass der mit zusätzlichen Berichtspflichten verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismäßige Auswirkungen auf kleinere Unternehmen haben kann, und unterstreicht, dass es wichtig ist, einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für KMU zu vermeiden. In diesem Zusammenhang begrüßt die EZB, dass mit dem Richtlinienvorschlag versucht wird, den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit den Berichtspflichten für kleinere Unternehmen zu begrenzen, indem für börsennotierte KMU eine schrittweise Einführung und vereinfachte Standards für die Berichterstattung vorgesehen wurden, die von der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) entwickelt werden sollen. ⁽⁴¹⁾ Dieser verhältnismäßige Ansatz sollte auch gewährleisten, dass die zusätzlichen Berichtspflichten für Kreditinstitute betreffend ihre Geschäftspartner den Zugang von KMU zu Finanzmitteln nicht beeinträchtigen.

4.3 Die EZB unterstützt zwar aus den oben genannten Gründen grundsätzlich einen verhältnismäßigen Ansatz für KMU, ist jedoch der Auffassung, dass der im Richtlinienvorschlag vorgesehene Zeitrahmen für die Anwendung der vereinfachten Standards für die Berichterstattung verkürzt werden könnte. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die für KMU vorgeschlagenen vereinfachten Standards für die Berichterstattung gewährleisten, dass hinreichend vergleichbare und kohärente Informationen bereitgestellt werden, um eine angemessene Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Anpassung der betreffenden KMU an den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu ermöglichen.

⁽³⁷⁾ Siehe die Pressemitteilung „Eurosystem agrees on common stance for climate change-related sustainable investments in non-monetary policy portfolios“, 4. Februar 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽³⁸⁾ Siehe die Pressemitteilung „EZB präsentiert Maßnahmenplan zur Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten in ihrer geldpolitischen Strategie“, 8. Juli 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽³⁹⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags, der Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie ersetzt.

⁽⁴⁰⁾ „Große Unternehmen“ werden in Artikel 3 Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie definiert als Unternehmen, „die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.“ Dagegen gilt die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nur für große Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Rechnungslegungsrichtlinie mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als 500 (derzeitiger Artikel 19a Absatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie).

⁽⁴¹⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags zur Aufnahme von Artikel 19c über die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU in die Rechnungslegungsrichtlinie.

4.4 Die EZB stellt fest, dass die meisten Bestimmungen des Richtlinienvorschlags auch auf Kreditinstitute anwendbar wären. Insbesondere müssten Kreditinstitute gemäß dem Richtlinienvorschlag nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenlegen. Aus dem aktuellen Wortlaut geht jedoch nicht hervor, ob der Richtlinienvorschlag unabhängig von ihrer Größe auf alle Kreditinstitute anwendbar sein soll oder nur auf Kreditinstitute, die als große Unternehmen oder als Unternehmen gelten, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt der EU zugelassen sind. In den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags⁽⁴²⁾ wird festgestellt, dass Kreditinstitute den Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten unterliegen sollten, sofern sie bestimmte Größenkriterien erfüllen. Diese Beschränkung der Anwendbarkeit auf Kreditinstitute anhand bestimmter Größenkriterien geht jedoch aus dem verfügbaren Teil des Richtlinienvorschlags nicht eindeutig hervor.⁽⁴³⁾ Die einschlägigen Bestimmungen könnten vielmehr so ausgelegt werden, dass die Koordinierungsmaßnahmen unabhängig von ihrer Größe für alle Kreditinstitute gelten würden. Im Einklang mit der mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten gesetzgeberischen Absicht, wie sie in seinen Erwägungsgründen zum Ausdruck gebracht wird, schlägt die EZB vor, diesen Punkt dahingehend zu präzisieren, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten nur für Kreditinstitute gelten, die auch die Größenkriterien erfüllen.⁽⁴⁴⁾ Darüber hinaus sollte ein Mindestmaß an Angleichung an den Umfang der in der CRR vorgegebenen Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gewährleistet sein, insbesondere an Artikel 449a der genannten Verordnung, nach dem bei der Beurteilung, ob ein Kreditinstitut als groß gilt, sowohl Größen- als auch Komplexitätskriterien herangezogen werden.

5. Verbindliche gemeinsame Standards für die Berichterstattung

5.1 Mit dem Richtlinienvorschlag werden verbindliche gemeinsame Standards für die Berichterstattung eingeführt, die von der Kommission in Form delegierter Rechtsakte erlassen werden.⁽⁴⁵⁾ Hinreichend hochwertige gemeinsame Standards für die Berichterstattung, die eine vergleichbare, transparente und zuverlässige Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen gewährleisten, sind für die Entwicklung von besser vergleichbaren und zuverlässigeren Nachhaltigkeitskennzahlen, die korrekte Beurteilung nachhaltigkeitsbezogener (finanzieller und nichtfinanzieller) Risiken und somit auch für die Preisbildung bei Vermögenswerten und die Kalibrierung der Risikokontrollmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Dies käme dem Risikomanagement, der internen Berichterstattung und der Offenlegung von Informationen über Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken) zugute und würde wie bereits ausgeführt Zentralbanken und Aufsichtsbehörden die Durchführung von Analysen und die Berücksichtigung klimabezogener Erwägungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern.⁽⁴⁶⁾

5.2 Dem Richtlinienvorschlag zufolge sollten die zu erlassenden gemeinsamen Standards für die Berichterstattung gemäß dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit auch Aspekte berücksichtigen, die sich auf das Geschäftsergebnis, die Lage und den Geschäftsverlauf („finanzielle Wesentlichkeit“) auswirken, aber auch Informationen über die allgemeinen ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmen („ökologische und soziale Wesentlichkeit“). Die gemeinsamen Standards für die Berichterstattung sollten zumindest standardisierte und vergleichbare Datenpositionen umfassen, die für die Analyse sowohl übergangsbedingter als auch physischer klimabezogener finanzieller Risiken relevant sind.⁽⁴⁷⁾ Hierzu zählen beispielsweise die geografische Lage und die Geschäftstätigkeit der betrieblichen Einheiten/Anlagen und der damit verbundenen Umweltbelastungen, die sektorale Aufgliederung der Unternehmen und die jeweilige sektorale Konzentration der finanziellen Risikopositionen, die Treibhausgasemissionen (Scope 1 bis 3)⁽⁴⁸⁾ und die CO₂-Intensität. Die gemeinsamen Standards für die Berichterstattung sollten eindeutige Leitlinien für die Methoden beinhalten, die für die Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen klimabezogener Risiken für das offenlegende Unternehmen heranzuziehen sind. Zudem begrüßt die EZB, dass der Richtlinienvorschlag den Erlass delegierter Rechtsakte vorsieht, in denen festgelegt wird, welche spezifischen Informationen Unternehmen für den Sektor, in dem sie tätig sind, bereitstellen müssen.⁽⁴⁹⁾ Im Einklang mit den bereits im Richtlinienvorschlag enthaltenen Bestimmungen sollten die gemeinsamen Standards für die Berichterstattung zudem umfassende und vergleichbare Offenlegungen zu den Konzepten vorsehen, die die Unternehmen umsetzen, um die potenziellen Auswirkungen dieser Risiken anzugehen und zu steuern.⁽⁵⁰⁾ Diesbezüglich sollten die Standards für die Berichterstattung quantitative Indikatoren umfassen, die über die derzeit weitgehend qualitativen Offenlegungen hinausgehen und die Verwendbarkeit und Vergleichbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen verbessern.

⁽⁴²⁾ Siehe Erwägungsgrund 23 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁴³⁾ Siehe Artikel 1 Absätze 1 und 3 des Richtlinienvorschlags zur Änderung bzw. Ersetzung von Artikel 1 bzw. Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁽⁴⁴⁾ Wie im Technischen Anhang dieser Stellungnahme vorgeschlagen.

⁽⁴⁵⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags zur Aufnahme von Artikel 19b in die Rechnungslegungsrichtlinie.

⁽⁴⁶⁾ Siehe S. 26 der in Fußnote 6 angeführten Antwort des Eurosystems.

⁽⁴⁷⁾ Siehe ferner Bankenaufsicht der EZB, „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“, Mai 2020, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

⁽⁴⁸⁾ Das Treibhausgasprotokoll unterscheidet zwischen direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden (Scope 1), indirekten Emissionen aus erworbenem Strom, Dampf und erworbener Wärme-/Kälteenergie (Scope 2) und allen übrigen indirekten Emissionen, insbesondere vor- und nachgelagerte Emissionen in der Wertschöpfungskette des Unternehmens (Scope 3); siehe die Website des Greenhouse Gas Protocol unter ghgprotocol.org.

⁽⁴⁹⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags zur Aufnahme von Artikel 19b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii in die Rechnungslegungsrichtlinie.

⁽⁵⁰⁾ Siehe auch Artikel 1 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags zur Ersetzung von Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie und zur Aufnahme eines neuen Buchstaben d in Artikel 19a Absatz 2.

- 5.3 Diesbezüglich begrüßt die EZB ferner die Aufnahme zukunftsbezogener Ziele in den Vorschlag. Die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen beinhaltet gegenwärtig keine zukunftsorientierten Nachhaltigkeitskennzahlen; diese sind jedoch eine unverzichtbare Voraussetzung für die frühzeitige Ermittlung von Risiken und die proaktive Formulierung von Minderungsmaßnahmen. Diese sind erforderlich für die Festlegung von Zielen und die Durchführung von Szenarioanalysen. Die EZB befürwortet daher ausdrücklich die Bestimmung des Richtlinienvorschlags, nach der die bereitzustellenden Informationen Angaben „zu der Art und Weise [umfassen], wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind“⁽⁵¹⁾. Diese zukunftsbezogenen Informationen sollten in standardisierten und ohne Weiteres vergleichbaren Begriffen formuliert werden; zudem sollten sie durch harmonisierte Methoden gestützt und von externen Dritten geprüft sein, wie im Richtlinienvorschlag vorgesehen, sodass ihre Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet sind.
- 5.4 Im Richtlinienvorschlag ist vorgesehen, dass die EZB zu den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung konsultiert wird; zudem ist festgelegt, dass die EZB, wenn sie beschließt, eine Stellungnahme zu diesen Standards abzugeben, dies innerhalb von zwei Monaten nach der Konsultation durch die Kommission tun sollte.⁽⁵²⁾ Die EZB ist bereit, eine solche Stellungnahme innerhalb der vorgeschlagenen Frist von zwei Monaten abzugeben. Darüber hinaus begrüßt die EZB, dass den Behörden und europäischen Organen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte hohe Bedeutung beigemessen wird,⁽⁵³⁾ und wird sich um die Zusammenarbeit mit diesen Stellen bemühen.

6. Angleichung an andere Rechtsvorschriften der EU

- 6.1 Die EZB begrüßt ausdrücklich das im Richtlinienvorschlag festgelegte Ziel, die Kohärenz der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den in anderen EU-Rechtsvorschriften verankerten Anforderungen zu gewährleisten.⁽⁵⁴⁾ Die Standards sollten insbesondere an die in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁵⁾ festgelegten Offenlegungspflichten angepasst werden und die zugrunde liegenden Indikatoren und Methoden, die in den verschiedenen gemäß der Taxonomie-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, genauso berücksichtigen wie die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁶⁾ für Referenzwert-Administratoren geltenden Offenlegungspflichten, die Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sowie alle Arbeiten der EBA zur Umsetzung der Säule-III-Offenlegungspflichten nach der Eigenkapitalverordnung.⁽⁵⁷⁾ Die EZB unterstützt die Initiativen, die darauf abzielen, die Kohärenz zu gewährleisten und die Komplexität der sich aus den unterschiedlichen Rechtstexten ergebenden Berichtspflichten möglichst gering zu halten. Die Dopplung von Pflichten und Inkohärenzen bei den Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereichen und Zielsetzungen der anwendbaren Anforderungen erschwert unnötig die Berichtspflichten der Unternehmen, führt zu überflüssigen Unklarheiten⁽⁵⁸⁾ und beeinträchtigt insgesamt die Transparenz und die internationale Attraktivität des Regulierungsrahmens der EU. Soweit solche Dopplungen und Inkohärenzen nicht durch ihre Zusammenführung im Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeräumt werden können, wie dies der Fall ist, wenn sie sich aus den Rechtstexten ergeben, sollte die Kommission eine allgemeine Überprüfung des Rechtsrahmens für das nachhaltige Finanzwesen in Erwägung ziehen, einschließlich möglicher gezielter rechtlicher Änderungen zur Straffung und Vereinfachung des rechtlichen Umfelds.
- 6.2 Die EZB hebt hervor, dass der Richtlinienvorschlag vollständig mit anderen Rechtsvorschriften der EU in Einklang stehen sollte, wobei die Gefahr gegenwärtiger oder künftiger Inkohärenzen, die sich daraus ergeben könnten, dass die Rechtsinstrumente im Zeitverlauf unabhängig voneinander weiterentwickelt werden, weitestmöglich verringert und idealerweise ausgeschlossen werden sollte. Da alle oben genannten Rechtsinstrumente zusammenhängen und in ihrem ordnungsgemäßen Funktionieren von den gegenseitig vorgesehenen Berichtspflichten abhängig sind, ist der Regulierungsrahmen möglicherweise nicht gegen die Auswirkungen unkoordinierter Veränderungen einzelner Komponenten gefeit. Insbesondere ist im Richtlinienvorschlag vorgesehen, dass die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung alle drei Jahre überprüft werden⁽⁵⁹⁾, während die übrigen Rechtstexte unverändert bleiben. Dies birgt die Gefahr, dass im Laufe der Zeit zu Diskrepanzen entstehen. Die EZB spricht sich dafür aus, den Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen insgesamt ganzheitlichen Überprüfungen zu unterziehen, statt gesonderte und unkoordinierte Überprüfungen der einzelnen Rechtsinstrumente vorzunehmen.

⁽⁵¹⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags zur Ersetzung von Artikel 19a Absatz 2 der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁽⁵²⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 11 des Richtlinienvorschlags zur Änderung von Artikel 49 der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁽⁵³⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 11 des Richtlinienvorschlags zur Änderung von Artikel 49 der Rechnungslegungsrichtlinie.

⁽⁵⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 35 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁵⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

⁽⁵⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁽⁵⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 35 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁵⁸⁾ Siehe S. 29 der in Fußnote 6 angeführten Antwort des Eurosystems.

⁽⁵⁹⁾ Siehe Artikel 1 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags zur Aufnahme von Artikel 19b Absatz 1 in die Rechnungslegungsrichtlinie.

6.3 Angesichts der zentralen Bedeutung der Taxonomie-Verordnung im Rahmen der Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen sollten die gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegenden Informationen mit den Offenlegungspflichten nach Maßgabe der Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen und es Unternehmen und anderen Akteuren, die den einschlägigen Pflichten der Taxonomie-Verordnung unterliegen, ermöglichen, alle relevanten Informationen einzuholen, die sie benötigen, um den in der Taxonomie-Verordnung auf Produkt- und Unternehmensebene festgelegten Offenlegungspflichten nachzukommen.

7. Angleichung an internationale Initiativen

7.1 Die EZB begrüßt es ferner, dass gemäß dem Richtlinienvorschlag die EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf internationalen Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufbauen und einen Beitrag zu deren Verwirklichung leisten sollten. ⁽⁶⁰⁾ Das Fehlen eines weltweit standardisierten Rahmens für die Offenlegung führt zu einer unzureichenden Vergleichbarkeit und Kohärenz zwischen den einzelnen Rechtsräumen, schafft unter Umständen unnötige Hindernisse für internationale nachhaltige Finanzströme und könnte den Wettbewerb zwischen den Rechtsräumen verzerren, sodass Unternehmen in der EU benachteiligt werden könnten und ebenso wie die Finanzinstitute der EU höhere Kosten zu tragen hätten. Die EZB befürwortet daher die weltweite Koordinierung der Konvergenzbemühungen um gemeinsame Transparenz- und Offenlegungsstandards auf globaler Ebene, insbesondere den Vorschlag der International Financial Reporting Standards Foundation (IFRS Foundation), einen neuen Ausschuss für Nachhaltigkeitsstandards (Sustainability Standards Board) einzusetzen und Standards für eine klimabezogene Berichterstattung und andere Nachhaltigkeitsthemen zu entwickeln. Die IFRS Foundation sollte diese Standards gemeinsam mit der EFRAG erarbeiten, um die Abstimmung und Kompatibilität zwischen den IFRS und den EU-Standards sicherzustellen. Die internationalen Standards sollten nicht hinter den weltweit bewährten Verfahren zurückbleiben; idealerweise sollten sie im Einklang mit dem Inhalt des Richtlinienvorschlags alle Nachhaltigkeitsaspekte abdecken. Unternehmen sollten verpflichtet werden, nicht nur Informationen über Themen offenzulegen, die sich auf ihren Unternehmenswert auswirken, sondern auch Informationen über ihre allgemeinen ökologischen und sozialen Auswirkungen („doppelte Wesentlichkeit“). Die auf regionaler oder globaler Ebene ergriffenen Initiativen sollten die EU nicht davon abhalten, bei der Anpassung ihrer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dem Richtlinienvorschlag und im Einklang mit ihren eigenen Zielen und ihrem Rechtsrahmen darüber hinaus zu gehen und dabei die Übereinstimmung und Kohärenz mit den internationalen Grundstandards zu gewährleisten.

8. Bestimmungen über die Prüfung

8.1 Die EZB begrüßt, dass mit der Einführung der verpflichtenden Überprüfung ein Verfahren für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen festgelegt wird. ⁽⁶¹⁾ Die Tatsache, dass sich die verpflichtende Überprüfung nicht nur auf vergangenheitsbezogene, sondern auch auf zukunftsbezogene Informationen erstreckt, ist von wesentlicher Bedeutung, um allen Interessengruppen Sicherheit zu bieten und die Glaubwürdigkeit der Offenlegungen und Zusagen zu gewährleisten. Diese erhöhte Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht nur mit Blick auf die für den Übergang benötigten Finanzmittel, sondern auch hinsichtlich der Absicherung von Nachhaltigkeitsrisiken zur Entwicklung und anschließenden weiteren Integration der Finanzmärkte beitragen.

Insofern die EZB eine Änderung des Richtlinienvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung in einem separaten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 7. September 2021.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

⁽⁶⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 37 des Richtlinienvorschlags.

⁽⁶¹⁾ Siehe Artikel 3 des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999
des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen
schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen**

(2021/C 446/03)

Viktor Vasilievich (Vasilyevich) ZOLOTOV (Nr. 4), ZHU Hailun (Nr. 5), RI Yong Gil (alias RI Yong Gi, RI Yo'ng-kil, YI Yo'ng-kil) (Nr. 10), Abderrahim AL-KANI (alias Abdul-Rahim AL-KANI, Abd-al-Rahim AL-KANI) (Nr. 12), Aiub Vakhaevich KATAEV (alias Ayubkhan Vakhaevich KATAEV) (Nr. 13), Abuzaid (Abuzayed) Dzhandarovich VISMURADOV (Nr. 14), die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen aufrechtzuerhalten. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 10. November 2021 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. Oktober 2021

(2021/C 446/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1645	CAD	Kanadischer Dollar	1,4383
JPY	Japanischer Yen	132,62	HKD	Hongkong-Dollar	9,0563
DKK	Dänische Krone	7,4389	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6255
GBP	Pfund Sterling	0,84490	SGD	Singapur-Dollar	1,5676
SEK	Schwedische Krone	9,9368	KRW	Südkoreanischer Won	1 362,92
CHF	Schweizer Franken	1,0611	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,7447
ISK	Isländische Krone	149,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4488
NOK	Norwegische Krone	9,7495	HRK	Kroatische Kuna	7,5270
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 556,28
CZK	Tschechische Krone	25,697	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8222
HUF	Ungarischer Forint	360,00	PHP	Philippinischer Peso	58,654
PLN	Polnischer Zloty	4,6215	RUB	Russischer Rubel	82,3284
RON	Rumänischer Leu	4,9493	THB	Thailändischer Baht	38,720
TRY	Türkische Lira	11,1393	BRL	Brasilianischer Real	6,5698
AUD	Australischer Dollar	1,5455	MXN	Mexikanischer Peso	23,8048
			INR	Indische Rupie	87,1830

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**2. November 2021**

(2021/C 446/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1603	CAD	Kanadischer Dollar	1,4389
JPY	Japanischer Yen	132,03	HKD	Hongkong-Dollar	9,0297
DKK	Dänische Krone	7,4399	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6260
GBP	Pfund Sterling	0,84955	SGD	Singapur-Dollar	1,5637
SEK	Schwedische Krone	9,8973	KRW	Südkoreanischer Won	1 363,97
CHF	Schweizer Franken	1,0594	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,9158
ISK	Isländische Krone	150,80	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4239
NOK	Norwegische Krone	9,7920	HRK	Kroatische Kuna	7,5307
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 570,39
CZK	Tschechische Krone	25,572	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8135
HUF	Ungarischer Forint	359,35	PHP	Philippinischer Peso	58,560
PLN	Polnischer Zloty	4,6078	RUB	Russischer Rubel	83,2159
RON	Rumänischer Leu	4,9500	THB	Thailändischer Baht	38,568
TRY	Türkische Lira	11,0656	BRL	Brasilianischer Real	6,5907
AUD	Australischer Dollar	1,5544	MXN	Mexikanischer Peso	24,0730
			INR	Indische Rupie	86,6040

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

MEHRWERTSTEUER (MWST)

BEFREITEN ANLAGEGOLD

Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Artikel 344 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen

Gültig für das Jahr 2022

(2021/C 446/06)

ERLÄUTERUNG

- a) Diese Liste berücksichtigt die Beiträge der Mitgliedstaaten, die innerhalb der in Artikel 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ gesetzten Frist bei der Kommission eingegangen sind.
- b) Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Liste aufgeführten Münzen die Kriterien des Artikels 344 erfüllen und in diesen Mitgliedstaaten deshalb als Anlagegold zu behandeln sind. Demzufolge ist ihre Lieferung während des gesamten Kalenderjahres 2022 von der Mehrwertsteuer befreit.
- c) Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendsteln.
- d) Die Lieferung einer nicht in dieser Liste verzeichneten Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn die Münze die entsprechenden Kriterien der MwSt-Richtlinie erfüllt.
- e) Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge der Länder und der Bezeichnungen der Münzen geordnet. Münzen der gleichen Kategorie sind in aufsteigender Reihenfolge ihres Werts geordnet.
- f) Die Bezeichnung der Münzen entspricht der auf ihnen angegebenen Währung. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung soweit möglich in Klammern.

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
AFGHANISTAN	(20 AFGHANI) 10 000 AFGHANI (1/2 AMANI) (1 AMANI) (2 AMANI) (4 GRAMS) (8 GRAMS) 1 TILLA 2 TILLAS
ALBANIEN	20 LEKE 50 LEKE 100 LEKE 200 LEKE 500 LEKE 10 FRANGA 20 FRANGA 50 FRANGA 100 FRANGA
ALDERNEY	QUARTER SOVEREIGN HALF SOVEREIGN ONE SOVEREIGN DOUBLE SOVEREIGN FIVE SOVEREIGNS TWENTY SOVEREIGNS

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 20 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1 000 POUNDS
ANDORRA	5 CENTIMES 1 DINER 5 DINERS 20 DINERS 50 DINERS 100 DINERS 250 DINERS 1 SOVEREIGN
ANGUILLA	5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 100 DOLLARS
ÄQUATORIALGUINEA	250 PESETAS 500 PESETAS 750 PESETAS 1 000 PESETAS 5 000 PESETAS
ARGENTINIEN	1 ARGENTINO 5 PESOS 25 PESOS 50 PESOS
ARMENIEN	100 DRAM 10 000 DRAM 25 000 DRAM 50 000 DRAM
ARUBA	10 FLORIN 25 FLORIN 50 FLORIN 100 FLORIN
ÄTHIOPIEN	400 BIRR 600 BIRR 10 (DOLLARS) 20 (DOLLARS) 50 (DOLLARS) 100 (DOLLARS) 200 (DOLLARS)
AUSTRALIEN	5 DOLLARS 10 DOLLARS 15 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 1 000 DOLLARS 2 500 DOLLARS 3 000 DOLLARS 10 000 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	1/2 SOVEREIGN (= 1/2 POUND) 1 SOVEREIGN (= 1 POUND)
BAHAMAS	5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 2 500 DOLLARS
BARBADOS	10 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
BELGIEN	10 ECU 20 ECU 25 ECU 50 ECU 100 ECU 12 1/2 EURO 25 EURO 50 EURO 100 EURO 10 FRANCS 20 FRANCS 5 000 FRANCS
BELIZE	25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS
BERMUDA	10 DOLLARS 25 DOLLARS 30 DOLLARS 50 DOLLARS 60 DOLLARS 100 DOLLARS 180 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
BHUTAN	1 SERTUM 2 SERTUMS 5 SERTUMS
BIAFRA	1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS
BOLIVIEN	4 000 PESOS BOLIVIANOS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
BOTSUANA	5 PULA 150 PULA 10 THEBE
BRASILIEN	300 CRUZEIROS (4 000 REIS) (5 000 REIS) (6 400 REIS) (10 000 REIS) (20 000 REIS) 10 REAIS 20 REAIS
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	20 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS
BULGARIEN	(1 LEV) (5 LEVA) (10 LEVA) (100 LEVA) 100 LEVA („Св. Първомъченик Стефан“) (125 LEVA) (1 000 LEVA) (10 000 LEVA) (20 000 LEVA)
BURUNDI	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
CHILE	2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 500 PESOS
CHINA	5/20 YUAN (1/20 oz) 10/50 YUAN (1/10 oz) 25/100 YUAN (1/4 oz) 50/200 YUAN (1/2 oz) 100/500 YUAN (1 oz) 5 (YUAN) 10 (YUAN) 20 (YUAN) 25 (YUAN) 50 (YUAN) 100 (YUAN) 150 (YUAN) 200 (YUAN) 250 (YUAN) 300 (YUAN) 400 (YUAN) 450 (YUAN) 500 (YUAN) 1 000 (YUAN) 2 000 (YUAN) 10 000 (YUAN)

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
COOKINSELN	5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
COSTA RICA	5 COLONES 10 COLONES 20 COLONES 50 COLONES 100 COLONES 200 COLONES 1 500 COLONES 5 000 COLONES 25 000 COLONES 100 000 COLONES
CÔTE D'IVOIRE	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
DÄNEMARK	10 KRONER 20 KRONER 1 000 KRONER
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	30 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 250 PESOS
ECUADOR	1 CONDOR 10 SUCRES
EL SALVADOR	25 COLONES 50 COLONES 100 COLONES 200 COLONES 250 COLONES
ESTLAND	100 KROONI
FALKLANDINSELN	1/25 CROWN
FIDSCHI	5 DOLLARS 10 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS
FINNLAND	100 EURO 1 MARKKA 20 MARKKAA 1 000 MARKKAA 2 000 MARKKAA
FRANKREICH	1/4 EURO 5 EURO 10 EURO 20 EURO 50 EURO 100 EURO 200 EURO 250 EURO 500 EURO 1 000 EURO

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	5 000 EURO 5 FRANCS 10 FRANCS 20 FRANCS 40 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 500 FRANCS 655.97 FRANCS
GABUN	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 1 000 FRANCS 3 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS 20 000 FRANCS
GAMBIA	200 DALASIS 5 00 DALASIS 1 000 DALASIS
GIBRALTAR	1/25 CROWN 1/10 CROWN 1/5 CROWN 1/2 CROWN 1 CROWN 2 CROWNS 50 PENCE 1 POUND 5 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1/25 ROYAL 1/10 ROYAL 1/5 ROYAL 1/2 ROYAL 1 ROYAL
GUATEMALA	5 QUETZALES 10 QUETZALES 20 QUETZALES
GUERNSEY	1 POUND 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS
GUINEA	1 000 FRANCS 2 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS
HAITI	20 GOURDES 50 GOURDES 100 GOURDES 200 GOURDES 500 GOURDES 1 000 GOURDES

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
HONDURAS	200 LEMPIRAS 500 LEMPIRAS
HONGKONG	1 000 DOLLARS
INDIEN	1 MOHUR 15 RUPEES 1 SOVEREIGN
INDONESIEN	2 000 RUPIAH 5 000 RUPIAH 10 000 RUPIAH 20 000 RUPIAH 25 000 RUPIAH 100 000 RUPIAH 200 000 RUPIAH
INSEL MAN	1/20 ANGEL 1/10 ANGEL 1/4 ANGEL 1/2 ANGEL 1 ANGEL 5 ANGEL 10 ANGEL 15 ANGEL 20 ANGEL 1/25 CROWN 1/10 CROWN 1/5 CROWN 1/2 CROWN 1 CROWN 50 PENCE 1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 50 POUNDS (1/2 SOVEREIGN) (1 SOVEREIGN) (2 SOVEREIGNS) (5 SOVEREIGNS)
IRAK	(5 DINARS) (50 DINARS) (100 DINARS)
IRAN	(1/2 AZADI) (1 AZADI) (1/4 PAHLAVI) (1/2 PAHLAVI) (1 PAHLAVI) (2 1/2 PAHLAVI) (5 PAHLAVI) (10 PAHLAVI) 50 POUND 500 RIALS 750 RIALS 1 000 RIALS 2 000 RIALS
IRLAND	20 EURO (Prägejahr 2006-2009) 100 EURO
ISLAND	500 KRONUR 10 000 KRONUR

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
ISRAEL	20 LIROT 50 LIROT 100 LIROT 200 LIROT 500 LIROT 1 000 LIROT 5 000 LIROT 5 NEW SHEQALIM 10 NEW SHEQALIM 20 NEW SHEQALIM 5 SHEQALIM 10 SHEQALIM 500 SHEQEL
ITALIEN	10 EURO 20 EURO 50 EURO 5 LIRE 10 LIRE 20 LIRE 40 LIRE 80 LIRE 100 LIRE
JAMAICA	100 DOLLARS 250 DOLLARS
JAPAN	10 000 YEN
JERSEY	1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 20 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 1 SOVEREIGN
JORDANIEN	2 DINARS 5 DINARS 10 DINARS 25 DINARS 50 DINARS 60 DINARS
JUGOSLAWIEN	20 DINARA 100 DINARA 200 DINARA 500 DINARA 1 000 DINARA 1 500 DINARA 2 000 DINARA 2 500 DINARA 5 000 DINARA 1 DUCAT 4 DUCATS
KAIMANINSELN	25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS
KANADA	1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	10 DOLLARS 20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 175 DOLLARS 200 DOLLARS 350 DOLLARS 1 SOVEREIGN
KASACHSTAN	100 TENGE
KATANGA	5 FRANCS
KENIA	100 SHILLINGS 250 SHILLINGS 500 SHILLINGS
KIRIBATI	150 DOLLARS
KOLUMBIEN	1 PESO 2 PESOS 2 1/2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 100 PESOS 200 PESOS 300 PESOS 500 PESOS 1 000 PESOS 1 500 PESOS 2 000 PESOS 15 000 PESOS
KONGO	10 FRANCS 20 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
KROATIEN	1 KUNA 10 KUNA 20 KUNA 500 KUNA 1 000 KUNA
KUBA	4 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 100 PESOS
LESOTHO	1 LOTI 2 MALOTI 4 MALOTI 10 MALOTI 20 MALOTI 50 MALOTI 100 MALOTI 250 MALOTI 500 MALOTI

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
LETTLAND	5 EURO („Zelta saktas. Ripsakta“) 5 EURO („Zelta atslēdziņa“) 20 EURO („Zelta saktas. Pakavsakta“) 75 EURO („Zelta saktas. Burbuļsakta“) 1 LATS („Ak, svētā Lestene!“) 1 LATS („Jugendstils Rīgā“) 1 LATS („Zelta ābele“) 5 LATI („Pieclatnieks“) 10 LATU („Gafelšoneris „Julia Maria““) 10 LATU („Zelta vēsture“) 20 LATU („Latvijas monēta“) 100 LATU apgrozības monēta
LIBERIA	12 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 30 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 2 500 DOLLARS
LIECHTENSTEIN	10 FRANKEN 20 FRANKEN 25 FRANKEN 50 FRANKEN 100 FRANKEN
LITAUEN	5 EURO 50 EURO 10 LITŲ 50 LITŲ 100 LITŲ 500 LITŲ
LUXEMBURG	175 EURO CENT 2,5 EURO 5 EURO 10 EURO 15 EURO 20 EURO 25 EURO 100 EURO 250 EURO 20 FRANCS
MACAU	250 PATACAS 500 PATACAS 1 000 PATACAS 10 000 PATACAS
MALAWI	250 KWACHA
MALAYSIA	100 RINGGIT 200 RINGGIT 250 RINGGIT 500 RINGGIT
MALI	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
MALTA	15 EURO 50 EURO 5 (LIRI) 10 (LIRI) 20 (LIRI) 25 (LIRI) 50 (LIRI) 100 (LIRI) LM 25
MARSHALLINSELN	20 DOLLARS 50 DOLLARS 200 DOLLARS
MAURITIUS	100 RUPEES 200 RUPEES 250 RUPEES 500 RUPEES 1 000 RUPEES
MEXIKO	1/20 ONZA 1/10 ONZA 1/4 ONZA 1/2 ONZA 1 ONZA 2 PESOS 2 1/2 PESOS 5 PESOS 10 PESOS 20 PESOS 50 PESOS 250 PESOS 500 PESOS 1 000 PESOS 2 000 PESOS
MONACO	10 EURO 20 EURO 100 EURO 20 FRANCS 100 FRANCS 200 FRANCS
MONGOLEI	750 (TUGRIK) 1 000 (TUGRIK) 5 000 (TUGRIK)
NEPAL	1 ASARPHI 1 000 RUPEES
NEUSEELAND	50 CENTS 1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 1,56 grammes/ 1/20 ounce 3,11 grammes/ 1/10 ounce 7,77 grammes/ 1/4 ounce 15,56 grammes/ 1/2 ounce
NICARAGUA	50 CORDOBAS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
NIEDERLANDE	(1 DUKAAT) (2 DUKAAT) 10 EURO 20 EURO 50 EURO 1 GULDEN 5 GULDEN 10 GULDEN
NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN	5 GULDEN 10 GULDEN 50 GULDEN 100 GULDEN 300 GULDEN
NIGER	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
NIUE	2 1/2 DOLLARS (250 CENTS) 5 DOLLARS 10 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 10 000 DOLLARS
NÖRDLICHE MARIANEN	5 DOLLARS
NORWEGEN	20 KRONER 1 500 KRONER
OMAN	25 BAISA 50 BAISA 100 BAISA 1/4 OMANI RIAL 1/2 OMANI RIAL OMANI RIAL 5 OMANI RIALS 10 OMANI RIALS 15 OMANI RIALS 20 OMANI RIALS 25 OMANI RIALS 75 OMANI RIALS
ÖSTERREICH	10 CORONA (= 10 KRONEN) 20 CORONA (= 20 KRONEN) 100 CORONA (= 100 KRONEN) (4 DUKATEN) 4 EURO (1/25 oz „Philharmoniker“) 10 EURO 25 EURO 50 EURO 100 EURO 2 000 EURO 100 000 EURO 4 FLORIN = 10 FRANCS (= 4 GULDEN) 8 FLORIN = 20 FRANCS (= 8 GULDEN) 25 SCHILLING 100 SCHILLING

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	200 SCHILLING 200 SHILLING/10 EURO 500 SCHILLING 1 000 SCHILLING 2 000 SCHILLING
OSTKARIBISCHE STAATEN	1 DOLLAR 2.50 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 200 DOLLARS
PAKISTAN	3 000 RUPEES
PALAU	1 DOLLAR
PANAMA	100 BALBOAS 500 BALBOAS
PAPUA-NEUGUINEA	100 KINA
PERU	1/5 LIBRA 1/2 LIBRA 1 LIBRA 5 SOLES 10 SOLES 20 SOLES 50 SOLES 100 SOLES
PHILIPPINEN	1 000 PISO 1 500 PISO 5 000 PISO
POLEN	1 GROSZ 2 GROSZE 5 GROSZY 10 GROSZY 20 GROSZY 50 GROSZY 1 ZŁOTY 2 ZŁOTE 5 ZŁOTYCH 30 ZŁOTYCH 50 ZŁOTYCH 100 ZŁOTYCH (Ausnahme: 100 ZŁOTYCH „Beatyfikacja Jana Pawła II 1 V 2011“) 200 ZŁOTYCH (Ausnahme: 200 ZŁOTYCH „100-lecie Politechniki Warszawskiej“) 500 ZŁOTYCH 2 018 ZŁOTYCH
PORTUGAL	1 ESCUDO 100 ESCUDOS 200 ESCUDOS 500 ESCUDOS 5 EURO 8 EURO 10 000 REIS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
RHODESIEN	1 POUND 5 POUNDS 10 SHILLINGS
RUANDA	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 200 FRANCS
RUMÄNIEN	20 LEI (aus dem Jahr 1883)
RUSSLAND	1 TSERVONETS (Prägejahr 1975) 7,5 ROUBLES (Prägejahr 1897) 10 (ROUBLES) 15 (ROUBLES) 25 (ROUBLES) 50 (ROUBLES) 100 (ROUBLES) 200 (ROUBLES) 1 000 (ROUBLES) 10 000 (ROUBLES)
SALOMONEN	10 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS
SAMBIA	250 KWACHA 500 KWACHA
SAN MARINO	20 EURO 50 EURO 1 SCUDO 2 SCUDI 5 SCUDI 10 SCUDI
SAUDI-ARABIEN	1 GUINEA (= 1 SAUDI POUND)
SCHWEDEN	5 KRONOR 10 KRONOR 20 KRONOR 1 000 KRONOR 2 000 KRONOR 4 000 KRONOR
SCHWEIZ	10 FRANCS 20 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS
SENEGAL	10 FRANCS 25 FRANCS 50 FRANCS 100 FRANCS 250 FRANCS 500 FRANCS 1 000 FRANCS 2 500 FRANCS
SERBIEN	10 DINARA 20 DINARA
SEYCHELLEN	1 000 RUPEES 1 500 RUPEES

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
SIERRA LEONE	10 DOLLARS 20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS 2 500 DOLLARS 1/4 GOLDE 1/2 GOLDE 1 GOLDE 5 GOLDE 10 GOLDE 1 LEONE
SINGAPUR	1 DOLLAR 2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 100 DOLLARS 150 DOLLARS 250 DOLLARS 500 DOLLARS
SLOWAKISCHE REPUBLIK	100 EURO 5 000 KORUN (5 000 Sk) 10 000 KORUN (10 000 Sk)
SLOWENIEN	100 EURO 5 000 TOLARS 20 000 TOLARS 25 000 TOLARS
SOMALIA	20 SHILLINGS 50 SHILLINGS 100 SHILLINGS 200 SHILLINGS 500 SHILLINGS 1 500 SHILLINGS
SPANIEN	2 (ESCUDOS) 10 (ESCUDOS) 20 EURO 100 EURO 200 EURO 400 EURO 10 PESETAS 20 PESETAS 25 PESETAS 5 000 PESETAS 10 000 PESETAS 20 000 PESETAS 40 000 PESETAS 80 000 PESETAS 80 (REALES) 100 (REALES)
ST. HELENA	1/16 GUINEA 1/8 GUINEA 1/4 GUINEA 1/2 GUINEA 1 GUINEA 2 GUINEAS

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	5 GUINEAS 2 POUNDS 5 POUNDS 1/16 SOVEREIGN 1/8 SOVEREIGN 1/4 SOVEREIGN 1/2 SOVEREIGN SOVEREIGN
SÜDAFRIKA	1/10 KRUGERRAND 1/4 KRUGERRAND 1/2 KRUGERRAND 1 KRUGERRAND 1/10 oz NATURA 1/4 oz NATURA 1/2 oz NATURA 1 oz NATURA 1/2 POND 1 POND 1/10 PROTEA 1 PROTEA 1 RAND 2 RAND 5 RAND 25 RAND 1/2 SOVEREIGN (= 1/2 POUND) 1 SOVEREIGN (= 1 POUND)
SUDAN	25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS
SÜDGEORGIEN & SÜDLICHE SANDWICHINSELN	4 POUNDS
SÜDKOREA	2 500 WON 20 000 WON 25 000 WON 30 000 WON 50 000 WON
SURINAME	20 DOLLARS 50 DOLLARS 100 GULDEN
SWASILAND	2 EMALANGENI 5 EMALANGENI 10 EMALANGENI 20 EMALANGENI 25 EMALANGENI 50 EMALANGENI 100 EMALANGENI 250 EMALANGENI 1 LILANGENI
SYRIEN	(1/2 POUND) (1 POUND)
TANSANIA	1 500 SHILINGI 2 000 SHILINGI
THAILAND	(150 BAHT) (300 BAHT) (400 BAHT) (600 BAHT) (800 BAHT) (1 500 BAHT)

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	(2 500 BAHT) (3 000 BAHT) (4 000 BAHT) (5 000 BAHT) (6 000 BAHT)
TOGO	1 500 FRANCS
TONGA	1/2 HAU 1 HAU 5 HAU 1/4 KOULA 1/2 KOULA 1 KOULA
TRISTAN DA CUNHA	1/16 GUINEA 1/8 GUINEA 1/4 GUINEA 1/2 GUINEA 1 GUINEA 2 GUINEAS 5 GUINEAS 2 POUNDS 5 POUNDS 1/16 SOVEREIGN 1/8 SOVEREIGN QUARTER SOVEREIGN HALF SOVEREIGN SOVEREIGN
TSCHAD	3 000 FRANCS 5 000 FRANCS 10 000 FRANCS 20 000 FRANCS
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1 000 KORUN (1 000 Kč) 2 000 KORUN (2 000 Kč) 2 500 KORUN (2 500 Kč) 5 000 KORUN (5 000 Kč) 10 000 KORUN (10 000 Kč)
TSCHECHOSLOWAKEI	1 DUKÁT 2 DUKÁT 5 DUKÁT 10 DUKÁT
TUNESIEN	2 DINARS 5 DINARS 10 DINARS 20 DINARS 40 DINARS 75 DINARS 10 FRANCS 20 FRANCS 100 FRANCS 5 PIASTRES
TÜRKEI	(25 KURUSH) (= 25 PIASTRES) (50 KURUSH) (= 50 PIASTRES) (100 KURUSH) (= 100 PIASTRES) (250 KURUSH) (= 250 PIASTRES) (500 KURUSH) (= 500 PIASTRES) 1/2 LIRA 1 LIRA 500 LIRA 1 000 LIRA

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
	10 000 LIRA 50 000 LIRA 100 000 LIRA 200 000 LIRA 1 000 000 LIRA 60 000 000 LIRA
TURKS- UND CAICOSINSELN	100 CROWNS
TUVALU	50 DOLLARS
UGANDA	50 SHILLINGS 100 SHILLINGS 500 SHILLINGS 1 000 SHILLINGS
UNGARN	1 DUKAT 4 FORINT = 10 FRANCS 8 FORINT = 20 FRANCS 50 FORINT 100 FORINT 200 FORINT 500 FORINT 1 000 FORINT 5 000 FORINT 10 000 FORINT 20 000 FORINT 50 000 FORINT 100 000 FORINT 500 000 FORINT 10 KORONA 20 KORONA 100 KORONA
URUGUAY	5 000 NUEVO PESOS 20 000 NUEVO PESOS 5 PESOS
USA	2 1/2 DOLLARS 5 DOLLARS 10 DOLLARS (AMERICAN EAGLE) 20 DOLLARS 25 DOLLARS 50 DOLLARS 50 DOLLARS (AMERICAN BUFFALO) 50 DOLLARS (AMERICAN EAGLE)
VATIKAN	20 EURO 50 EURO 10 LIRE 20 LIRE
VENEZUELA	(10 BOLIVARES) (20 BOLIVARES) (100 BOLIVARES) 1 000 BOLIVARES 3 000 BOLIVARES 5 000 BOLIVARES 10 000 BOLIVARES 5 VENEZOLANOS
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	(500 DIRHAMS) (750 DIRHAMS) (1 000 DIRHAMS)

LAND DER AUSGABE	MÜNZEN
VEREINIGTES KÖNIGREICH	(1/3 GUINEA) (1/2 GUINEA) 1 PENNY 2 PENCE 5 PENCE 10 PENCE 20 PENCE 50 PENCE 1 POUND 2 POUNDS 5 POUNDS 10 POUNDS 25 POUNDS 50 POUNDS 100 POUNDS 200 POUNDS 500 POUNDS 800 POUNDS (30 OZ BRITANNIA) 1 000 POUNDS 2 000 POUNDS 5 000 POUNDS 10 000 POUNDS QUARTER SOVEREIGN 1/2 SOVEREIGN (1 SOVEREIGN) (= 1 POUND) 2 SOVEREIGNS (5 SOVEREIGNS)
WESTSAMOA	50 TALA 100 TALA
ZAIRE	100 ZAIRES
ZYPERN	50 POUNDS

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10456 — Sky/ViacomCBS/JV

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 446/07)

1. Am 25. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sky Limited („Sky“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Comcast Corporation (USA),
- ViacomCBS Inc. („ViacomCBS“, USA), kontrolliert von National Amusements Inc. (USA),
- das Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Vereinigtes Königreich).

Sky und ViacomCBS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sky ist eine Holdinggesellschaft, deren Tochtergesellschaften entlang der gesamten audiovisuellen Wertschöpfungskette vor allem im Vereinigten Königreich, in Irland, Deutschland, Österreich und Italien tätig sind. Sky steht letztlich im Eigentum der Comcast Corporation („Comcast“), ein weltweit aufgestelltes Medien-, Technologie- und Unterhaltungsunternehmen. Comcast ist in Europa fast ausschließlich über Sky und das Medien- und Unterhaltungsunternehmen NBCUniversal („NBCU“) vertreten, das mit dem direkten Vertrieb von DVDs, Blu-rays und Musik-CDs sowohl im audiovisuellen Sektor als auch im Bereich Home Entertainment tätig ist.
- ViacomCBS ist ein globales Medien- und Unterhaltungsunternehmen, das weltweit Premiuminhalte produziert. Das Portfolio des von National Amusements Inc. kontrollierten Unternehmens ist derzeit in drei Segmente unterteilt: Fernsehunterhaltung, Kabelnetze und Filmunterhaltung.
- Das Gemeinschaftsunternehmen wurde gegründet, um i) einen Videoabrufdienst einzurichten und zu betreiben, über den audiovisuelle Inhalte direkt für Abonnenten als Over-the-top-Dienst (d. h. über das Internet) und über Drittplattformen und hybride Empfangssysteme bereitgestellt werden, und um ii) im Großhandel einige lineare Pay-TV-Kanäle von ViacomCB und NBCU über dritte Multikanal-Vertriebs Händler von Video-Programmen in 22 europäischen Ländern einschließlich der folgenden EWR-Länder zu vertreiben: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10456 — Sky/ViacomCBS/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10474 — NESTE / RAVAGO / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 446/08)

1. Am 20. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Neste Oyj („Neste“, Finnland),
- Ravago S.A. („Ravago“) (Luxemburg).

Neste und Ravago übernehmen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Neste: Raffination und Vermarktung von Erdöl mit Schwerpunkt auf emissionsarmen, hochwertigen Verkehrskraftstoffen,
- Ravago: Vertrieb von Kunststoffen, Gummi und Chemikalien sowie Herstellung von recycelten/compoundierten Polymeren,
- Gemeinschaftsunternehmen (JV): Verflüssigung von Kunststoffabfällen und Verkauf verflüssigter Kunststoffabfälle.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10474 — NESTE / RAVAGO / JV)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache: M.10520 — CUMMINS/CHINA PETROCHEMICAL CORPORATION/JV
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 446/09)

1. Am 22. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Cummins Power Generation (S) Pte. Ltd. (Singapur), kontrolliert von Cummins Inc. („Cummins“, USA),
- Enze Haihe (Tianjin) Private Equity LLP, kontrolliert von China Petrochemical Corporation (Volksrepublik China),
- Cummins Enze (Guangdong) Hydrogen Technology Co., Ltd. („CEHT“, Volksrepublik China).

Cummins und China Petrochemical Corporation übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CEHT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Das US-Unternehmen Cummins ist weltweit im Entwurf und in der Produktion von mit Diesel und alternativen Kraftstoffen betriebenen Motoren und Stromversorgungssystemen tätig.
- China Petrochemical Corporation ist ein chinesischer Erdöl- und Petrochemiekonzern, der Erdgas, Benzin, Kerosin, Diesel und petrochemische Erzeugnisse exploriert, raffiniert und verarbeitet und damit verbundene Dienstleistungen anbietet.
- CEHT wird seinen Sitz in China haben und in der anwendungsorientierten Entwicklung, der Herstellung, der Prüfung, dem Verkauf, der Installation und der Wartung von Wasserstoff-Elektrolyseursystemen, insbesondere Protonen-Austausch-Membran-Elektrolyseuren, tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10520 — CUMMINS/CHINA PETROCHEMICAL CORPORATION/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2021/C 446/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Nijolės Šakočienės šakotis“**EU-Nr.: PGI-LT-02401 – 20. November 2017****g. U. () g. g. A. (X)****1. Name(n) der g. g. A.**

„Nijolės Šakočienės šakotis“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Litauen

3. Beschreibung des agrarerzeugnisses oder lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Nijolės Šakočienės šakotis“ ist eine Backware für festliche Anlässe in Form eines hohen, stumpfen Hohlkegels mit spitzen „Ästen“ unterschiedlicher Größe. Sie wird in einem speziellen Ofen hergestellt, indem der Teig mit einem besonderen Holzlöffel schichtweise auf einen sich über einem heißen Feuer langsam drehenden Spieß geschöpft wird. Der gesamte Herstellungsprozess findet nach einer traditionellen Methode in Heimarbeit statt.

Physikalisch-chemische Eigenschaften:

Feuchtigkeitsgehalt: 6,4–7,5 %

Fettgehalt: 35,5–38,5 %

Gesamtzuckergehalt: 25,5–27,5 %

Organoleptische Eigenschaften:

Aussehen: „Nijolės Šakočienės šakotis“ hat die Form eines Kegels. Die äußere Oberfläche ist unregelmäßig mit „Ästen“ unterschiedlicher Form und Größe bedeckt, sodass jedes Erzeugnis anders aussieht. Im Innern ist das Erzeugnis über die gesamte Länge hohl. Die innere Oberfläche (Hohlraum) zeigt Abdrücke von Garn und Backpapier. Die Größe des Erzeugnisses variiert und reicht in der Höhe von 30 cm bis 60 cm. Der Durchmesser des inneren Hohlraums kann

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

bis zu 20 cm an der Basis und zwischen 10 cm und 20 cm an der Spitze betragen. Der äußere Durchmesser hängt von der Höhe des Erzeugnisses, der Menge des aufgeschöpften Teigs und der Länge der so entstandenen „Äste“ ab. Die Basis kann bis zu 40 cm breit sein, die Spitze bis zu 20 cm.

Gewicht: Abhängig von der Höhe der Backware und der Menge des aufgeschöpften Teigs zwischen 1,0 kg und 6,5 kg. Wenn „Nijolės Šakočienės šakotis“ zu besonderen Anlässen serviert wird, wird die Backware im Ganzen auf den Tisch gestellt. Andernfalls wird sie in 5 cm bis 30 cm große Ringe mit einem Gewicht von 0,7 kg bis 3,5 kg oder in kleinere Stücke geschnitten.

Farbe: gelbbraun bis braun, je nach Backtemperatur und -dauer. Die äußere Oberfläche glänzt und kann heller als die Innenseite sein; die „Äste“ variieren in der Farbe. Wird das Erzeugnis aufgeschnitten, kommt eine lockere Schichtstruktur zum Vorschein, wobei die einzelnen Schichten unterschiedlicher Färbung unregelmäßige Ringe bilden.

Geruch: typische Backware mit einem ausgeprägten Aroma von Butter und Ei sowie Anklängen an Rauch.

Geschmack: typische Backware, leicht süß und buttrig mit einem Geschmack von Ei.

Abgang: nach dem Schlucken leicht fettiger Eindruck.

Konsistenz: mäßig dicht, relativ mürbe, krümelt beim Schneiden aber nicht und bricht nicht auseinander, weder bröselig noch knusprig. Einfach und angenehm zu kauen. Zerfällt beim Kauen in feine Partikel.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

- Butter mit einem Fettgehalt von 82 % bis 87 %
- Sahne oder saure Sahne mit einem Fettgehalt von 30 % bis 40 %
- Hühnereier
- Zucker
- traditionelles steingemahlene Weizenmehl

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen:

- Vorbereitung der Zutaten
- Herstellung des Teigs
- Vorbereitung der Arbeitsgeräte
- Formen und Backen der Backware
- Abkühlen der Backware

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die Verwaltungsgrenzen des Dorfes Skaistgiriai (Bezirk Kėdainiai).

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet beruht auf dem Ansehen des Erzeugnisses, das wiederum auf die Handwerkskunst der örtlichen Bäcker zurückzuführen ist.

Menschlicher Einfluss, der dem Erzeugnis seine besonderen Eigenschaften verleiht

Die einzigartigen Merkmale der Backware „Nijolės Šakočienės šakotis“ sind über den langen Zeitraum ihrer Herstellung bis zur Perfektion verfeinert worden. Zwar gibt es keine schriftlichen Aufzeichnungen oder Anleitungen zur Herstellung des so eng mit dem in Abschnitt 4 genannten Gebiet verknüpften Erzeugnisses, die zu seiner Herstellung erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten wurden aber von Generation zu Generation weitergegeben.

Die Einzigartigkeit der in diesem geografischen Gebiet hergestellten Backware und ihre besonderen Merkmale sind das Ergebnis des gesammelten Wissens und der Erfahrung von Generationen von Bäckern. All das trägt zur herausragenden Qualität und dem unverwechselbaren Geschmack dieser Backware bei. Den menschlichen Einfluss auf den Geschmack und das Aussehen des Erzeugnisses verdeutlichen insbesondere:

1. Die Zubereitung des Teigs – ein wesentlicher Faktor für gleichbleibende Qualität. Bei der Herstellung von „Nijolės Šakočienės šakotis“ kommt eine einzigartige Zubereitungsmethode für den Teig zur Anwendung, die seit mehr als einem Jahrhundert sorgsam gehütet wird.
2. Der einzigartige Herstellungsprozess von „Nijolės Šakočienės šakotis“ – das Überbrühen des Mehls und das Ruhen des Teigs, wobei die Bäcker die Dauer dieser beiden Vorgänge nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen bemessen. Das Überbrühen des Teigs dient dazu, die Stärkekörner im Mehl teilweise aufzubrechen und somit die Aufspaltung der Stärke im Mehl in Dextrin während der Ruhezeit des Teigs zu fördern. Diese Veränderungen im Mehl führen dazu, dass sich beim Backen schneller eine glänzende und intensiv gefärbte Kruste bildet, sorgen für eine lockerere Krume, fördern die Bildung aromatischer Verbindungen und verlangsamen die Retrogradation der Stärke während der Lagerung, d. h. die Backware wird langsamer trocken und bleibt länger frisch, ohne dass chemische Zusatzstoffe benötigt werden.
3. Das Mahlen mit traditionellen Mahlsteinen an sich langsam drehenden und sorgsam justierten Wellen – was sich so auf die Konsistenz des Erzeugnisses auswirkt, dass es sich angenehm und einfach kauen lässt. Es zerfällt beim Kauen in feine Partikel.
4. Das Backen des Erzeugnisses auf einem Spieß in einem speziellen traditionellen Ofen – nachdem der Rauchabzug richtig eingestellt wurde. Hierbei handelt es sich um einen Arbeitsschritt, der Erfahrung und großes Know-how erfordert. Die Umgebungsbedingungen und der Luftdruck beeinflussen den Abzug stark. Der Ofen wird mit trockenem Birkenholz befeuert, von dem die Rinde entfernt werden muss, da eine Räucherung mit dem in der Rinde enthaltenen Harz die organoleptischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften des Erzeugnisses beeinträchtigen würde. Der Teig wird mit einem besonderen hölzernen Schaumlöffel per Hand auf einen heißen, sich beständig drehenden Spieß geschöpft. Wenn der Teig auf dem heißen Spieß mit der Hitze in Kontakt kommt, wird er umgehend gebacken und erhärtet. Der Teig wird in dünnen Schichten aufgetragen, und zwar von allen Seiten, sodass sich viele unterschiedliche „Äste“ bilden, und da er in Schichten gebacken wird, entsteht ein schönes Muster an Farben. Das Feuer muss stets überwacht werden, um in den unterschiedlichen Phasen des Backens die jeweils richtige Temperatur zu haben. Ebenfalls wichtig sind die Geschwindigkeit, mit der sich der Spieß dreht, und die Anpassung der Drehgeschwindigkeit, damit die dekorativen „Äste“ wachsen können, während der Teig aufgetragen wird. Mit ihrer jahrelangen Erfahrung, ihrem Know-how und ihrer Geschicklichkeit sorgen die Bäcker nicht nur für den speziellen Geschmack des Erzeugnisses, sondern auch für seine besonders ansprechende Form – in Bezug auf die Anordnung der „Äste“, die Farbgebung und den Gesamteindruck. Alle „Nijolės Šakočienės šakotis“ sind dadurch im Aussehen einzigartig. Andere Hersteller backen ihre Erzeugnisse in modernen Elektroöfen, verwenden Ersatzzutaten, Geschmacksverstärker, Aromen und Farbstoffe. Bei der traditionellen Herstellung von „Nijolės Šakočienės šakotis“ kommen keine Ersatzzutaten, Geschmacksverstärker, Aromen oder Farbstoffe zum Einsatz.

Im gesamten Herstellungsprozess werden ausschließlich traditionelle und natürliche Rohstoffe verwendet, die für die organoleptischen sowie die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Erzeugnisses bestimmend sind.

Ansehen des Erzeugnisses aufgrund des geografischen Gebiets

In Litauen wurde Kuchen in Baumform zuerst Ende des 19. Jahrhunderts in Klöstern gebacken. Die Klöster hielten ihre Rezepte zwar streng geheim, dennoch machte diese kulinarische Idee zu Beginn des 20. Jahrhunderts Schule. Zunächst wurde sie in Guts- und Pfarrhäusern aufgegriffen, später auch von erfahrenen Hausfrauen. Zubereitet wurde diese festliche Köstlichkeit nur zu besonderen Anlässen.

Die Urgroßmutter der Bäcker von „Nijolės Šakočienės šakotis“ erhielt das Rezept von der Haushälterin des Pfarrhauses der Gemeindekirche. Über die Jahre wurde das Erzeugnis perfektioniert und erhielt in diesem Zuge bestimmte Eigenschaften, die es einzigartig machen. Bis heute halten sich alte Haushaltstraditionen rund um „Nijolės Šakočienės šakotis“ und wurden auch durch die rasche Ausbreitung der industriellen Fertigung von Kuchen in Baumform seit Ende des 20. Jahrhunderts nicht beeinflusst.

Das abgegrenzte geografische Gebiet zeichnet sich dadurch aus, dass die handwerkliche bzw. berufliche Erfahrung mit der Herstellung von „Nijolės Šakočienės šakotis“ bis heute von Generation zu Generation weitergegeben wird. Bis 1997 wurde „Nijolės Šakočienės šakotis“ nur auf Bestellung hergestellt und verkauft. Ende des 20. Jahrhunderts waren die Bedingungen für die Einzelhandelsproduktion gegeben, und 1997 begann die Vermarktung von „Nijolės Šakočienės šakotis“. Dies wird durch die frühen Etiketten und speziellen Beschriftungen auf Verpackungen belegt, die bis heute erhalten sind.

„Nijolės Šakočienės šakotis“ ist ein Erzeugnis für festliche Anlässe, das von Verbrauchern weit über die Grenzen des in Abschnitt 4 genannten Gebiets hinaus geschätzt wird.

„Nijolės Šakočienės šakotis“ wird in dem abgegrenzten geografischen Gebiet seit hundert Jahren von den Nachfahren der ersten Bäcker des Erzeugnisses nach derselben traditionellen Methode hergestellt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die besonderen Eigenschaften dieses einzigartigen Erzeugnisses erhalten bleiben und das Vertrauen der Verbraucher bestehen bleibt. Dieses Vertrauen wurde 2008 gewürdigt, als der VŠĮ Kulinarijos paveldo fondas (der staatliche Fonds für das kulinarische Erbe) „Nijolės Šakočienės šakotis“ das Zertifikat eines kulinarischen Erbes verlieh und damit bescheinigte, dass die Backware nach einem authentischen Rezept mit traditionellen Zutaten auf der Grundlage traditioneller Techniken hergestellt wird. Das 2009 vom litauischen Ministerium für Landwirtschaft verliehene Zertifikat „Erzeugnis des nationalen Erbes“ belegt, dass „Nijolės Šakočienės šakotis“ ein altes traditionelles Erzeugnis ist, das im Hinblick auf seine Merkmale, Zusammensetzung und Herstellungsmethode authentisch ist. Die Backware „Nijolės Šakočienės šakotis“ – Erzeugnis des nationalen Erbes – wird von nationalen Handwerksmeistern und Handwerksmeisterinnen hergestellt und zur Zertifizierung vorgelegt.

Die Verbraucher zeigen eine besondere Wertschätzung für das Erzeugnis „Nijolės Šakočienės šakotis“ aus dem Dorf Skaistgiriai. Sie haben höchste Erwartungen an seine Qualität und messen ihm bestimmte Eigenschaften zu. Zwischen 2010 und 2016 durchgeführte Umfragen ergaben, dass über 90 % der Verbraucher „Nijolės Šakočienės šakotis“ aus Skaistgiriai kannten, in Geschäften danach Ausschau hielten, die Authentizität und hohe Qualität des Erzeugnisses schätzten und es als Geschenk bzw. Souvenir auf Auslandsreisen mitnahmen (vom staatlichen Fonds für das kulinarische Erbe in den Jahren 2010, 2012, 2014 und 2016 durchgeführte Verbraucherumfragen).

Da „Nijolės Šakočienės šakotis“ nach alten Methoden hergestellt wird, wurde die Backware als Erzeugnis anerkannt, das das kulturelle Erbe Litauens fördert. Das Ansehen und die Wiedererkennbarkeit dieses Erzeugnisses sind das Ergebnis einer Reihe von Informationsmaßnahmen.

Besucher wie Kenner traditioneller Lebensmittel reisen nach Skaistgiriai, um „Nijolės Šakočienės šakotis“ zu probieren, um zu sehen, wie diese mit Ästen geschmückte Köstlichkeit hergestellt wird und welche traditionellen Geräte und Zutaten verwendet werden, um sich über den Herstellungsprozess von „Nijolės Šakočienės šakotis“ und die Erhaltung der Backtraditionen, die alten Geräte und Bräuche zu informieren und um sich selbst an der Herstellung dieses komplexen Erzeugnisses zu versuchen. Sie kommen nicht nur aus Litauen, sondern auch aus dem Vereinigten Königreich, Irland, Norwegen, Schweden, den Vereinigten Staaten, Deutschland, Italien, Israel, Kroatien, Polen, den Niederlanden, Japan, China, der Türkei, Rumänien, Russland und aus anderen Ländern. Ausländische Reisende nehmen „Nijolės Šakočienės šakotis“ als Souvenir mit nach Hause. Es eignet sich gut als Souvenir, denn es ist nicht nur eine köstliche und optisch ansprechende Backware, sondern hält sich auch lange.

„Nijolės Šakočienės šakotis“ wurde auf Ausstellungen und Messen im Ausland vorgestellt: im Vereinigten Königreich, in Irland, Deutschland und Russland. Zahlreiche Informationsprogramme und Vorführungen haben sich als erfolgreich erwiesen, viele Besucher angezogen und das Interesse der Medien bei verschiedenen Veranstaltungen in Polen geweckt (Weihnachtsmarkt in Warschau 2009–2016, Handelsmesse Jogaila in Lublin 2010–2016, Festival „Vilnius in Danzig“ 2009–2016, Festival in Szczecin 2010 und 2011, Mitsommerfestival Białystok 2012–2014, Lebensmittelfestival in Breslau 2011 u. a.).

In Litauen treten die Hersteller von „Nijolės Šakočienės šakotis“ regelmäßig auf der internationalen Messe AgroBalt, auf anderen Messen, Handwerkstagen, Feiertagsveranstaltungen, Volksfesten und vielen anderen Veranstaltungen auf und gewinnen Preise.

Die Präsentation von „Nijolės Šakočienės šakotis“ sowohl im In- wie im Ausland und Vorführungen, wie dieses beliebte Erzeugnis hergestellt wird, ziehen nicht nur Süßigkeitenliebhaber an, sondern auch andere Festival- oder Veranstaltungsbesucher – die dann die Gelegenheit erhalten, ihr eigenes Können zu testen, manchmal unter den wachsamen Augen der Medien.

Touristen werden über Anzeigen, Infomercials und Backpublikationen auf „Nijolės Šakočienės šakotis“ aufmerksam gemacht – als Erzeugnis, das für die Region typisch ist.

Ausländischen Besuchern wird „Nijolės Šakočienės šakotis“ als Teil des kulinarischen Erbes Litauens vorgestellt.

Der gute Name, das Ansehen und die Beliebtheit von „Nijolės Šakočienės šakotis“ werden durch folgende Auszeichnungen belegt: 2009 Urkunde „Bester traditioneller ‚šakotis‘ 2009“ des staatlichen Fonds für das kulinarische Erbe; 2009 Zeichen der Anerkennung der litauischen Marktregulierungsbehörde für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel für die Förderung des nationalen kulinarischen Erbes sowie den Schutz und die Bewahrung von Traditionen auf der Messe Kaziukas (Heiliger Kazimieras) im irischen Dublin; 2010 gewann „Nijolės Šakočienės šakotis“ auf der internationalen Messe AgroBalt die Goldmedaille; 2010 wurde eine Herstellerin von „Nijolės Šakočienės šakotis“ auf der Kaziukas-Messe zur besten Handwerkerin gewählt und 2011 wurde sie vom Ministerium für Landwirtschaft zur besten traditionellen Handwerkerin des Jahres gekürt; 2012 verlieh das Ministerium für Landwirtschaft einem Bäcker den Titel „Meister des traditionellen Handwerks“; 2012 Urkunde „Bester Handwerker der Jogaila-Messe 2012“ (Polen) in der Kategorie „Bestes regionales Gericht und beste Förderung regionaler kulinarischer Traditionen“; 2012 Urkunde für „Weitergabe, Erhalt und Förderung authentischer lokaler Traditionen im kulinarischen Erbe Litauens“ bei einem vom staatlichen Fonds für das kulinarische Erbe organisierten Wettbewerb; 2014 ein Dankschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft für die Förderung des nationalen Erbes bei der Zubereitung traditioneller litauischer „šakotis“; 2014 gewann „Nijolės Šakočienės šakotis“ eine Medaille auf der Ausstellung „Made in Lithuania 2014“ und 2017 eine Urkunde des ethnokulturellen Zentrums von Klaipėda „für die Herstellung eines authentischen ‚šakotis‘ und die Förderung von Traditionen“.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

<http://zum.lrv.lt/nijoles-sakocienes-sakotis-paraiska-su-produkto-specifikacija>

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2021/C 446/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag einzulegen.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„TROTE DEL TRENINO“

EU-Nr.: PGI-IT-0965-AM02 – 18. September 2020

g. g. A. (X) g. U. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Consorzio di Tutela delle Trote del Trentino IGP

Anschrift: Via Galileo Galilei, 43 - 38015 Lavis (TN)

E-Mail: consorziotroteigp@legalmail.it

Das Schutzkonsortium für die g. g. A. „Trote del Trentino“ („Consorzio di Tutela delle Trote del Trentino IGP“) ist berechtigt, einen Antrag auf Änderung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets Nr. 12511 des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft vom 14. Oktober 2013 zu stellen.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Nationale Anforderungen
- Sonstiges (Verpackung)

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

5. Änderung(en)

Artikel 5 Absatz 2 – Fischzucht

Es wurde beschlossen, auch Keramik für die Verkleidung von Teichen zuzulassen, da sich die Eigenschaften von Keramik kaum von denen von Zement unterscheiden und in einigen Fällen die Reinigung der Teiche erleichtern können. Die Verwendung von Keramikverkleidung wirkt sich nicht negativ auf die Haltungspraxis oder die organoleptischen Eigenschaften der Zuchtforellen aus. Dementsprechend wurde der Satz

Die Teiche, in denen die Jungforellen und die ausgewachsenen Fische aufgezüchtet werden, müssen vollständig aus Zement oder Erde und Zement oder Zementwänden mit einem Boden aus Erde oder Glasfasern oder Stahl bestehen und in Reihe oder parallel angelegt werden, um eine maximale und beständige Sauerstoffanreicherung zu erreichen.

wie folgt geändert:

Die Teiche, in denen die Jungforellen und die ausgewachsenen Fische aufgezüchtet werden, müssen vollständig aus Zement oder Erde und Zement oder Zementwänden mit einem Boden aus Erde oder Glasfasern oder Stahl oder Keramik bestehen und in Reihe oder parallel angelegt werden, um eine maximale und beständige Sauerstoffanreicherung zu erreichen.

Aufgrund der erheblichen Veränderungen, denen das Aufzuchtgebiet durch die Erderwärmung und die dadurch bedingten Veränderungen der Schnee- und Niederschlagsmenge ausgesetzt ist, sind die in der Produktspezifikation angegebenen Wassertemperaturen, in denen der Fisch aufgezogen wird, nicht mehr repräsentativ für die tatsächlichen physikalischen Gegebenheiten, in denen Forellenzucht in Trentino heutzutage stattfindet. Daher ist es erforderlich, den Wert der Wassertemperatur bei Eintritt in den Teich in den Wintermonaten (Durchschnittstemperatur von November bis März) von 10 °C auf 12 °C anzuheben. Dies erklärt die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, wonach die Durchschnittstemperatur in den Monaten November bis März 12 °C nicht überschreiten darf.

Diese Änderung führt folglich zu einer Anpassung von Artikel 6 der Produktspezifikation, wobei der Verweis auf die Wassertemperatur von 10 °C auf 12 °C geändert wird. Die Änderung gilt auch für Punkt 5 des im Amtsblatt C 255 vom 4. August 2015 veröffentlichten Einzigsten Dokuments.

Die Anzahl täglicher Wasserwechsel und die damit verbundenen Besatzdichten wurden geändert. In Anbetracht des ausgezeichneten Zustands des verwendeten Wassers sollten potenzielle (auch vorübergehende) Dürren oder Wasserknappheit verhindert werden, indem Anlagen mit mehr als 10 Wasserwechseln pro Tag und einer erlaubten Dichte von 40 kg/m³ verpflichtet werden, die Dichte rasch auf 30 kg/m³ zu reduzieren, wenn die Anzahl an Wechseln auf unter 10 pro Tag fällt. Da die besonderen Merkmale der g. g. A. nicht beeinträchtigt werden, wurde es als angemessen erachtet, eine weitere Zeile in die Tabelle aufzunehmen, sodass Betreibern mit mehr als 8 Wechseln pro Tag eine Dichte von bis zu 35 kg/m³ erlaubt ist. Dies erleichtert es, potenzielle Wasserknappheit kurzfristig zu bewältigen. Dementsprechend wurde die Tabelle

Anzahl täglicher Wasserwechsel	Maximale Besatzdichte (kg/m ³)
2 bis 6	25
6 bis 10	30
Über 10	40

wie folgt geändert:

Anzahl täglicher Wasserwechsel	Maximale Besatzdichte (kg/m ³)
2 bis 6	25
6 bis 8	30
8 bis 10	35
Über 10	40

Die Liste zugelassener Rohstoffe – darunter Getreide, Körner und deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate; Ölsaaten und deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate und Öle; Körnerleguminosen und deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate; Kartoffelmehl und dessen Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate; Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Fischen und/oder Krebstieren, einschließlich Öle; Sealgemehl und daraus gewonnene Erzeugnisse; aus Nichtwiederkäuern gewonnene Bluterzeugnisse; und die Verwendung von verarbeiteten tierischen Proteinen, die aus anderen Tierarten als Wiederkäuern gewonnen werden, sowie von Mischfuttermitteln, die solche Proteine enthalten – wurde durch eine Bestimmung ersetzt, durch die die Verwendung folgender Rohstoffe verboten wird:

- Rohes Maisöl;
- Maiskleber;
- Erdnusskuchen oder -mehl;
- Senfsaat und Eiweißerzeugnisse aus deren Verarbeitung;
- Sesamsaat und Eiweißerzeugnisse aus deren Verarbeitung.

Mit dieser Änderung wird das Verbot der Verwendung bestimmter Rohstoffe, die sich negativ auf Farbe oder Geschmack des Erzeugnisses auswirken könnten, deutlich gemacht. Die Änderung betrifft ebenfalls Punkt 3.3 des Einzigsten Dokuments. Der Wortlaut in der Produktspezifikation und dem Einzigsten Dokument

Zur Verbesserung der typischen Fleischqualität des g. g. A.-Erzeugnisses „Trote del Trentino“ ist die Verwendung der folgenden Rohstoffe zulässig:

- 1) Getreide, Körner und deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate;
- 2) Ölsaaten und deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate und Öle;
- 3) Körnerleguminosen und deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate;
- 4) Kartoffelmehl und dessen Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, einschließlich Eiweißkonzentrate;
- 5) Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Fischen und/oder Krebstieren, einschließlich Öle;
- 6) Sealgemehl und daraus gewonnene Erzeugnisse;
- 7) aus Nichtwiederkäuern gewonnene Bluterzeugnisse.

Es ist ebenfalls zulässig, verarbeitete tierische Proteine, die aus anderen Tierarten als Wiederkäuern gewonnen werden, sowie Mischfuttermittel, die solche Proteine enthalten, zu verwenden.

wurde wie folgt umformuliert:

Darüber hinaus ist die Verwendung folgender Rohstoffe verboten:

- Rohes Maisöl;
- Maiskleber;
- Erdnusskuchen oder -mehl;
- Senfsaat und Eiweißerzeugnisse aus deren Verarbeitung;
- Sesamsaat und Eiweißerzeugnisse aus deren Verarbeitung.

Der Zeitpunkt der Einstellung der Fütterung wurde spezifiziert, sodass er sich nicht mehr auf den letzten Fütterungstag bezieht, sondern auf die Einstellung der Mastration. Ferner wurde die Zulassung einer Erhaltungsrationsration für die Zeit nach der Einstellung der Mastration beschlossen, unter der Voraussetzung, dass der Darmtrakt bei der Schlachtung leer ist.

Ziel der Änderungen ist es, die Vorschriften für die Fütterung der Tiere klarer zu fassen, um zu gewährleisten, dass unter Wahrung des Tierschutzes zum Zeitpunkt der Schlachtung kein unverdautes Material im Darmtrakt vorhanden ist. Daher wurde es als notwendig erachtet, zu präzisieren, dass sich der Zeitpunkt der Einstellung der Fütterung auf die Mastration bezieht. Es wurde beobachtet, dass in manchen Fällen strukturelle Gründe dazu geführt haben, dass die Mastration für einen ganzen Teich, für den die Schlachtung bereits geplant war, über mehrere Tage ausgesetzt wurde, was bedeutete, dass einige Tiere bis zu 15/20 Tage kein Futter erhielten. Solch ein signifikanter Mangel an Futtermitteln kann nicht gänzlich mit den Tierschutzvorschriften in Einklang stehen. Zudem kann dieser zu einem Verlust der Festigkeit des Muskelgewebes und somit insbesondere im Sommer zum Verlust der besonderen Merkmale der g. g. A. führen. Dementsprechend wurde ausdrücklich auf die Einstellung der Mastration verwiesen und es wurde festgelegt, dass die Tiere bei Bedarf mit einer Erhaltungsrationsration gefüttert werden dürfen, sofern den Anforderungen bezüglich der Abwesenheit von unverdaulichem Material im Darmtrakt entsprochen wird.

Der Satz in der Produktspezifikation

Bevor die ausgewachsenen Fische zur Verarbeitung versendet werden, müssen die folgenden Zeiträume der Einstellung der Fütterung, die von der Wassertemperatur abhängen und ab dem Tag nach der letzten Fütterung gezählt werden, mit folgenden Bestimmungen übereinstimmen:

wurde wie folgt geändert:

Bevor die ausgewachsenen Fische zur Verarbeitung versendet werden, müssen die folgenden Aussetzungszeiträume der Mastration, die von der Wassertemperatur abhängen und ab dem Tag nach der letzten Fütterung gezählt werden, mit folgenden Bestimmungen übereinstimmen:

und folgender Absatz wurde hinzugefügt:

Die Tiere dürfen zugunsten eines hohen Tierschutzstandards mit einer Erhaltungsration für die Zeit nach der Einstellung der Mastration gefüttert werden, unter der Voraussetzung, dass der Darmtrakt bei der Schlachtung leer ist.

Artikel 5 Absatz 4 – Verpackung

Der Absatz

Das Enderzeugnis gelangt in Polystyrol-Schalen bzw. -Kästen, die in Folie gewickelt werden und/oder in Vakuumverpackungen und/oder in Schutzgasverpackungen in den Handel.

wurde wie folgt geändert:

Das Enderzeugnis gelangt in Schalen, die in Folie gewickelt werden, und/oder in Polystyrol-Kästen, die in Folie gewickelt und/oder mit Eis befüllt werden, und/oder in Kunststoffkisten, die in Folie gewickelt und/oder mit Eis befüllt werden, und/oder in Standardvakuumverpackungen oder anderen Vakuumverpackungen und/oder in Schutzgasverpackungen in den Handel.

und der Satz

Die ganz und/oder ausgenommen in den Handel gebrachten Fische müssen ein Mindestgewicht von 200 g aufweisen.

wurde wie folgt ergänzt:

Die ganz und/oder ausgenommen in den Handel gebrachten Fische müssen vor der Schlachtung ein Mindestgewicht von 200 g aufweisen.

Um den Anforderungen großer Einzelhändler gerecht zu werden, wurde der Verweis auf das Material, aus dem die Schalen hergestellt werden, gestrichen, sodass das Produkt in Schalen verpackt werden kann, die aus jedem für die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Verwendungszwecke geeigneten Material bestehen dürfen. In Bezug auf die Verwendung von Eis, auf die Möglichkeit, wiederverwendbare Kunststoffkisten zur Verringerung des Kunststoffverbrauchs zu verwenden, und auf Vakuumverpackungen, die nicht den Standardvakuumverpackungen entsprechen, wurde ein Auslegungshinweis hinzugefügt. Schließlich wurde klargestellt, dass sich das Mindestgewicht des ganz und/oder ausgenommen verkauften Fisches auf das Gewicht vor dem Schlachten bezieht.

Die Änderung betrifft Punkt 3.5 des Einzigigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

„Trote del Trentino“

EU-Nr.: PGI-IT-0965-AM02 – 18. September 2020

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Trote del Trentino“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]*

Klasse 1.7. Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus.

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die geschützte geografische Angabe „Trote del Trentino“ wird Lachsfischen der Spezies *Oncorhynchus mykiss* (Walbaum), auch Regenbogenforelle genannt, die in dem unter Punkt 4 genannten Erzeugungsgebiet gezüchtet werden, verliehen. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens müssen die Forellen die folgenden Merkmale aufweisen: Rücken graugrün mit einem rosafarbenen Streifen auf jeder Seite; Bauch weißlich; Körper sowie Rücken- und Schwanzflosse mit dunklen Flecken gesprenkelt. Bei Fischen mit einem Gewicht bis 500 g darf der Korpulenzfaktor maximal 1,25 betragen, bei Fischen mit höherem Gewicht maximal 1,35. Der Gesamtfettgehalt des Fleisches darf 6 % nicht überschreiten. Das weiße bis lachsfarbene Fleisch ist fest, zart und mager, mit einem feinen Fischgeschmack, zartem, wohlriechenden Süßwasserduft und ohne schlammigen Nachgeschmack. Die unangenehmen Aromen müssen begrenzt sein (Geosmin-Gehalt unter 0,9 µg/kg), das Muskelfleisch muss einer Kompressionskraft von mindestens 4 N standhalten.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Fütterung muss nach traditionellen und etablierten Gepflogenheiten erfolgen. Aus diesem Grund darf das verwendete Futtermittel keine aus GVO gewonnenen Rohstoffe enthalten.

Darüber hinaus ist die Verwendung folgender Rohstoffe verboten:

- Rohes Maisöl;
- Maiskleber;
- Erdnusskuchen oder -mehl;
- Senfsaat und Eiweißerzeugnisse aus deren Verarbeitung;
- Sesamsaat und Eiweißerzeugnisse aus deren Verarbeitung.

Die Zusammensetzung der verabreichten Ration muss den Bedürfnissen der Tiere in den verschiedenen Phasen des Haltungszyklus in Übereinstimmung mit den Zielen der Produktspezifikation entsprechen.

Zugelassen sind alle gesetzlich anerkannten Zusatzstoffe für Futtermittel. Die typische lachsfarbene Färbung des Fleisches muss in erster Linie durch das Carotinoid-Pigment Astaxanthin und/oder natürliche Carotinoide erzeugt werden.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Phasen der Aufzucht, vom Setzling und Jungfisch bis hin zur ausgewachsenen Forelle und zur Schlachtung müssen in dem unter Punkt 4 angegebenen Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das Enderzeugnis gelangt in Schalen, die in Folie gewickelt werden, und/oder in Polystyrol-Kästen, die in Folie gewickelt und/oder mit Eis befüllt werden, und/oder in Kunststoffkisten, die in Folie gewickelt und/oder mit Eis befüllt werden, und/oder in Standardvakuumverpackungen oder anderen Vakuumverpackungen und/oder in Schutzgasverpackungen in den Handel.

Die Forellen werden frisch in folgenden Aufmachungen angeboten: ganz, ausgenommen, filetiert oder in Scheiben geschnitten. Die ganz und/oder ausgenommen in den Handel gebrachten Fische müssen vor der Schlachtung ein Mindestgewicht von 200 g aufweisen. Das Gewicht der filetierten und/oder in Scheiben geschnittenen Fische muss bei mindestens 90 g liegen.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf jeder Verpackung/jedem Behältnis muss deutlich lesbar, unverwischbar und klar von jeder anderen Angabe unterscheidbar die Bezeichnung „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) oder die Abkürzung „IGP“ (g. g. A.) erscheinen.

Diese Angabe muss in die Sprache des Landes übersetzt werden, in dem das Erzeugnis verkauft wird. Hinweise auf weitere nicht ausdrücklich vorgesehene Merkmale sind unzulässig.

Jede Verpackung/jedes Behältnis muss, auf dem Etikett oder der Verpackung selbst, deutlich erkennbar das nachstehende Logo aufweisen. Alternativ ist die Verwendung des Logos in Grautönen zulässig.



Darüber hinaus muss das Etikett bzw. jede einzelne Verpackung das europäische g. g. A.-Zeichen aufweisen. Auf dem Etikett oder einem anderen geeigneten Kennzeichen ist die Kennnummer oder der Referenzcode des Erzeugerbetriebs bzw. der Charge anzugeben.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet des g. g. A.-Erzeugnisses „Trote del Trentino“ umfasst das gesamte Gebiet der Autonomen Provinz Trento sowie der Gemeinde Bagolino in der Provinz Brescia. Das abgegrenzte Gebiet umfasst somit die wichtigsten Flusstäler des Trentino und die zugehörigen Seitentäler und Nebenflüsse.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Geländestruktur des geografischen Gebiets entstand durch die Überlagerung mehrerer glazialer und fluvialer Erosionszyklen. Geomorphologisch handelt es sich um ein überwiegend gebirgiges Areal mit mehr oder weniger tief in den geologischen Untergrund eingeschnittenen Tälern, die den im Gebiet vorhandenen Wasserläufen entsprechen. Im Erzeugungsgebiet der g. g. A.-geschützten „Trote del Trentino“ herrscht das für Alpenregionen typische Klima mit häufigen Niederschlägen, in den Wintermonaten oft als Schnee, und kühlen Temperaturen auch im Sommer. Die Gletscher und ganzjährigen Schneefelder liefern das gesamte Wasser für die Forellenproduktion. Die klimatischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im abgegrenzten Gebiet sind nicht auf andere Gebiete übertragbar oder dort nachahmbar und garantieren daher die Einzigartigkeit des g. g. A.-geschützten Erzeugnisses „Trote del Trentino“. Die Quellwässer des Trentino enthalten weniger Spurenelemente (Magnesium, Natrium, Kalium) als der europäische Durchschnitt und sind deshalb äußerst gut für die Aufzucht von Forellen geeignet. Die Wasserläufe, die die Forellenzuchtanlagen im Trentino speisen, besitzen eine ausgezeichnete biologische Qualität (Umfassender Biotischer Index IBE > 8), die der Güteklasse I oder II entspricht.

Der Antrag auf Anerkennung des Erzeugnisses „Trote del Trentino“ als g. g. A. gründet sich darauf, dass es sich durch einen sehr niedrigen Korpulenzfaktor und durch den Fettgehalt von anderen Erzeugnissen derselben Warenkategorie unterscheidet. Weitere Merkmale sind die geschmacklichen Eigenschaften des festen, zarten und mageren Fleisches mit seinem feinen Fischgeschmack und dezenten Süßwasseraroma ohne den schlammigen Nachgeschmack, der oft bei Zuchtforellen festzustellen ist.

Die besonderen Eigenschaften der „Trote del Trentino“ hängen vor allem mit dem verwendeten Wasser zusammen, das aus Gletschern und ganzjährigen Schneefeldern stammt. Es ist reichlich vorhanden und stark mit Sauerstoff angereichert, besitzt hervorragende chemisch-physikalisch-biologische Eigenschaften und eine niedrige Durchschnittstemperatur, die von November bis März im Allgemeinen unter 12 °C liegt.

Wegen des kalten und nährstoffarmen Wassers wachsen die Fische langsam, was zwar zu geringeren Produktionsmengen führt, aber die positiven Eigenschaften wie niedriger Korpulenzfaktor und Fettgehalt verstärkt. Außerdem werden die meisten Forellenkulturen im Trentino wegen des reichlich verfügbaren Wassers und des abschüssigen Geländes so angelegt, dass von Teich zu Teich ein Gefälle entsteht und eine natürliche Sauerstoffanreicherung möglich ist. Aufgrund der hervorragenden Wasserqualität kommt es kaum zur unerwünschten Bildung von Algen und Mikroorganismen, die mit ihren Stoffwechselprodukten wie Geosmin in hoher Dosis unangenehme Aromen und nicht zuletzt auch einen schlammigen Geschmack verursachen.

Das Zusammenspiel von klimatischen Merkmalen und sorgfältiger Aufzucht der Forellen sorgt für einen engen Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis „Trote del Trentino“ und dem Erzeugungsgebiet.

Die Forellenzucht hat im Trentino eine sehr lange Tradition. Die Haltung der Fische in Teichen begann im 19. Jahrhundert mit der Fischzuchtanstalt in Torbole, die 1879 gebaut wurde, um die Fischzucht in der Region zu verbreiten und die öffentlichen Gewässer mit Forellensetzlingen aufzustocken. Es folgten die ersten privaten Fischzuchten in Predazzo (1891), Giustino (1902) und Tione (1926), zu denen nach Ende des Zweiten Weltkriegs zahlreiche weitere hinzukamen. Diese haben sich über die Jahre hinweg einen isolierten Zuchtfischbestand bewahrt, diesen immer wieder mit Stämmen aus anderen Zucht- und Wildbeständen aufgefrischt und so die typischen Eigenheiten des Erzeugnisses an den Forellennachwuchs weitergegeben.

Diese Tradition konsolidierte sich im Jahr 1975 mit der Gründung der Vereinigung der Trentiner Forellenzüchter (Associazione dei Trocicoltori Trentini), die bei der Wiedereinführung der Forellenzucht im Erzeugungsgebiet eine wichtige Rolle spielte. Mittlerweile ist der Name „Trote del Trentino“ durch die Verwendung der Bezeichnung auf Rechnungen, Etiketten und Werbematerial fest im wirtschaftlichen und alltäglichen Sprachgebrauch etabliert.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf folgender Webseite eingesehen werden:

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (www.politicheagricole.it). Dort zunächst auf „Qualità“ (oben rechts im Bild) klicken, dann am linken Rand auf „Prodotti DOP IGP STG“ (g. U./g. g. A./g. t. S.-Erzeugnisse) und schließlich auf „Disciplinari di produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE